

A. Staatskanzlei

**EU-Strukturfondsförderung 2014—2020;
Standardeinheitskosten
zur Abrechnung von Personalausgaben
für beim Zuwendungsempfänger
und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal
in den niedersächsischen ESF-Programmen**

Erl. d. StK v. 4. 8. 2015 — 403-46105/5103/0004 —

— **VORIS 82300** —

Bezug: Erl. v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 669)
— VORIS 82300 —

Der Bezugerlass tritt mit Wirkung vom 4. 8. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen — NBank
Nachrichtlich:
An die
Obersten Landesbehörden

— Nds. MBl. Nr. 30/2015 S. 1002

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG
zu den Grundsätzen der Einführung und des Einsatzes
von Hard- oder Software
der Informations- und Kommunikationstechnik
in der niedersächsischen Landesverwaltung**

**Bek. d. MI v. 21. 7. 2015
— 41.13-02830/02/20/19 —**

1. Die LReg und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften DGB und NBB haben eine Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zu den Grundsätzen der Einführung und des Einsatzes von Hard- oder Software der Informations- und Kommunikationstechnik in der niedersächsischen Landesverwaltung abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist mit Unterzeichnung am 25. 8. 2014 in Kraft getreten und wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Der Präsident des LT und der Präsident des LRH haben ihr Einvernehmen gemäß § 81 Abs. 5 und 6 NPersVG erklärt. Die LfD hat nach § 81 Abs. 7 NPersVG nicht abschließend über das Einvernehmen entschieden.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 30/2015 S. 1002

Anlage

**Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG
zu den Grundsätzen der Einführung und des Einsatzes
von Hard- oder Software
der Informations- und Kommunikationstechnik
in der niedersächsischen Landesverwaltung**

Zwischen der Niedersächsischen Landesregierung,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport,
einerseits
und
dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) — Landesbezirk Niedersachsen — Bremen — Sachsen-Anhalt —
sowie

dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion (NBB),
andererseits

wird gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der Fassung vom 22. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 210), folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) ist heute unverzichtbar für eine leistungsfähige und effiziente Verwaltung. Er erfordert ein hohes Maß an Investitionen und erhebliche Mittel für den Betrieb. Die Planung, die Entwicklung und der Betrieb der IuK sind daher so zu gestalten, dass einerseits die Erledigung der diversen Fachaufgaben der Verwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Beschäftigten unterstützt und erleichtert wird sowie andererseits die Kosten so gering wie möglich gehalten werden. Der Aufwand für einzelne Maßnahmen muss unter Berücksichtigung des Standes der Technik in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wollen die Vertragspartner einen Rahmen für die Wahrung der Belange der Beschäftigten bei der Einführung und dem Einsatz von Hard- oder Software zur Erledigung der Aufgaben der Verwaltung festlegen. Insbesondere die weitreichende Begrifflichkeit von Hard- und Software und die komplexen Prozesse im IuK-Bereich machen eine dauerhafte personalvertretungsrechtliche Beteiligung für die bestehenden und zukünftigen Informations- und Kommunikationstechnologien notwendig. Die Einführung und der Einsatz von Hard- oder Software können

- objektiv geeignet sein, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,
- zu einer umfangreich veränderten Ausgestaltung der Arbeitsplätze für eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen,
- Maßnahmen zur dauerhaften Hebung der Arbeitsleistung mit der Folge einer erhöhten körperlichen oder geistig-psychischen Inanspruchnahme der Beschäftigten umfassen oder
- zur Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden mit körperlichen oder geistig-psychischen Auswirkungen für die Beschäftigten, die über die Anpassung an die Entwicklung der IuK hinausgehen, führen.

Beide Seiten sind sich einig, dass die Wahrung der Belange der Beschäftigten und die damit verbundene menschenrechtliche Gestaltung der durch IuK unterstützten und gestalteten Arbeit wesentlich zu einer ordnungsgemäßen und effizienten Erledigung der diversen Fachaufgaben der Verwaltung beiträgt.

1. Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

1.1 Die Vereinbarung trifft im Sinne der Präambel allgemeine Regelungen zur Wahrung der Belange der Beschäftigten (Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) bei der Einführung und dem Einsatz von Hard- oder Software der IuK.

Die Vereinbarung dient insoweit der ordnungsgemäßen Einführung und dem ordnungsgemäßen Einsatz von Hard- oder Software zur effizienten Erfüllung der der Landesverwaltung obliegenden Aufgaben sowie auch zur Wahrung der Belange der Beschäftigten der Landesverwaltung und deren Schutz vor z. B. unbefugten Auswertungen oder Verhaltens- und Leistungskontrollen als Anwenderinnen oder Anwender.

1.2 Die Vereinbarung gilt für alle Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung mit Ausnahme des Justizressorts und seiner Dienststellen sowie der Hochschulen und Einrichtungen, die dem Bereich Forschung und Lehre zuzuordnen sind. Die Vereinbarung gilt auch für den Landtag, den Landesrechnungshof und den Landesbeauftragten für den Datenschutz, wenn der Präsident oder die Präsidentin, der Landesbeauftragte oder die Landesbeauftragte ihr Einvernehmen erklären.

1.3 Besteht für ressortübergreifende spezielle Hard- oder Software über die Vereinbarung hinausgehender Regelungsbedarf können vor Einführung oder wesentlich veränderten oder erweitertem Einsatz Vereinbarungen nach § 81 NPersVG abgeschlossen werden. Diese sowie auf ihnen aufbauende Dienstvereinbarungen nach § 78 NPersVG können in begründeten Fällen von dieser Vereinbarung abweichen. Bereits bestehende Regelungen haben weiterhin Geltung.

1.4 Bei der Beauftragung von Dritten, die nicht unter den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallen, sind die Regelungen dieser Vereinbarung von den unter den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallenden Dienststellen zu beachten.

1.5 Soweit bei der Einführung neuer oder wesentlich geänderter oder erweiterter Hard- oder Software weitergehende Beteiligungsrechte der Personalvertretungen berührt sind, werden diese durch diese Vereinbarung nicht ersetzt. § 64 Abs. 4 Nr. 3 NPersVG bleibt unberührt.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Hardware

Hardware ist der Oberbegriff für die mechanische und elektronische Ausrüstung eines IuK-Systems. Zur Hardware gehören z. B. die einzelnen Rechnerkomponenten, aktive Netzwerkkomponenten, Speicherwerke und Peripheriegeräte wie Ein- und Ausgabegeräte, Einlesegeräte und Erweiterungskarten. IuK-Hardware ist nur mit entsprechender Software benutzbar.

2.2 Software

Hardware enthält u. a. programmierbare Elemente, z. B. Prozessoren. Diese Elemente führen eine Abfolge von Instruktionen (Programme) aus, die vorgegeben wird, und verarbeiten dementsprechend Daten. Ausführbare Programme und die zugehörigen Daten werden als Software bezeichnet. Vereinfacht gesagt sind dies die immateriellen Bestandteile der IuK, die sich „nicht anfassen lassen“. Umfangreiche ausführbare Programme gliedern sich in verschiedene Module bzw. Komponenten, die ggf. gesondert zu betrachten sind.

2.3 Verfahren

Ein Verfahren ist ein technisches System zur Unterstützung der Bearbeitung einer abgegrenzten Fachaufgabe. Es bildet eine Untermenge der Software. Umfangreiche Verfahren gliedern sich in verschiedene Module bzw. Komponenten, die ggf. gesondert zu betrachten sind.

3. Rechte der Personalvertretungen

3.1 Die zuständigen Personalvertretungen werden im Rahmen ihrer gesetzlich zustehenden Beteiligungsrechte frühzeitig und umfassend über die geplante Einführung oder wesentliche Änderungen oder Erweiterungen des Einsatzes von Hard- oder Software informiert. Produktinformationen, die den Stand und die Funktionalitäten der Hard- oder Software dokumentieren, werden vor dem Einsatz zur Verfügung gestellt.

3.2 Die zuständigen Personalvertretungen haben nach Maßgabe des § 60 NPersVG das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit erforderliche Auswertungen für Softwaredaten (z. B. Softwarebestand, Verfügbarkeit oder Antwortzeitverhalten der Software) in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle anzufordern.

3.3 Die zuständigen Personalvertretungen sind berechtigt, Protokolldateien unter Hinzuziehung von sachkundigen Personen nach Maßgabe des § 60 NPersVG im Einvernehmen mit der Dienststelle zu prüfen.

3.4 Die zuständigen Personalvertretungen haben das Recht mit einzelnen Mitgliedern an Fortbildungen, Schulungen und Einweisungen teilzunehmen, die im Zusammenhang mit der Einführung oder wesentlichen Änderung oder Erweiterung des Einsatzes von Hard- oder Software stehen.

4. Zugriffsbestimmungen

4.1 Daten aus der Software werden weder ohne rechtliche Verpflichtung ausgewertet noch zu einer individuellen Verhaltens- und Leistungskontrolle herangezogen, es sei denn, die zuständige Personalvertretung hat der Heranziehung zugestimmt. Sie hat das Recht an den ihrer Zustimmung unterliegenden Auswertungen teilzunehmen.

4.2 Davon abweichend ist eine personenbezogene Auswertung von Protokolldateien oder Mitschnitten bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, die den Verdacht der Verletzung dienstrechtlicher oder arbeitsvertraglicher Pflichten rechtfertigen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Strafverfolgungsbehörde zulässig.

Die Verarbeitung von Daten aus der Software durch die Dienststelle ist unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften zulässig:

- wenn Rechtsvorschriften dies vorsehen oder
- zur Aufzeichnung und Auswertung quantitativer und qualitativer Daten von Hard- oder Software, soweit diese zur

Erstellung und Pflege von Bestandsverzeichnissen unerlässlich sind, oder

- zur Durchführung von Auslastungsuntersuchungen von Soft- oder Hardware oder
- zum Zwecke der Gewährleistung der Informationssicherheit.

4.3 Die Zugriffsrechte der Anwenderinnen und Anwender sowie der Administratorinnen und Administratoren auf Hard- oder Software werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend der jeweils übertragenen Aufgaben begrenzt. Die zuständige Personalvertretung ist auf Anforderung über das jeweilige Rollen- und Berechtigungskonzept zu unterrichten. Nummer 1.5 bleibt unberührt.

5. Information der Beschäftigten

Die von der Einführung neuer oder wesentlich geänderter oder erweiterter Hard- oder Software mittel- oder unmittelbar betroffenen Beschäftigten werden von der Dienststelle rechtzeitig und umfassend informiert. Dies umfasst auch die Information über Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

6. Schulung und Betreuung

6.1 Vor und während der Einführung neuer oder wesentlich geänderter oder erweiterter Hard- oder Software sind die Anwenderinnen und Anwender zielgerichtet in der Handhabung der Hard- oder Software zu unterweisen. Die zuständige Personalvertretung ist über Bedarf und Umfang der Schulungsmaßnahmen zu unterrichten. Nummer 1.5 bleibt unberührt.

6.2 Eine angemessene technische und fachliche Betreuung der Anwenderinnen und Anwender ist sicherzustellen.

7. Dokumentation von Hard- und Software

Die Dienststellen haben dafür zu sorgen, dass aktuelle Bestandsverzeichnisse für ihre Hard- und Software vorhanden sind.

8. Gestaltung von ergonomischen Arbeitsplätzen und Abläufen

Arbeitsplätze mit IuK-Unterstützung sind nach dem Stand der Technik und den gesicherten ergonomischen, arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen und arbeitspsychologischen Erkenntnissen entsprechend auszustatten. Mindestens sind die auf die Arbeitsschutzgesetze gestützten Rechtsverordnungen, insbesondere die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildschArbV), sowie die jeweils gültigen Vorschriften über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten insbesondere der „Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik“ vom 25. 1. 1990 zu beachten.

9. Barrierefreiheit

Die Hard- und Software einsetzenden Dienststellen sind verpflichtet, von sich aus allen Beschäftigten mit Behinderungen die barrierefreie Nutzung und Bedienung zu gewährleisten. Es gelten die Regelungen des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes.

10. Datenschutz und Informationssicherheit

Besondere datenschutzrechtliche Rechtsvorschriften sowie die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten. Besondere Vorschriften zur Informationssicherheit sowie die Bestimmungen der Niedersächsischen Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit sind zu beachten.

11. Experimentierklausel

Zur Erprobung neuer oder wesentlich geänderter oder erweiterter Hard- oder Software mit einem begrenzten Personenkreis, können die Dienststellen mit ihren Personalvertretungen eine abweichende Regelung treffen, die auf eine Dauer von längstens drei Jahren zu befristen ist.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft.

12.2 Einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung sind jederzeit möglich und werden als schriftliche Ergänzung hinzugefügt.

12.3 Die Vereinbarung kann mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

12.4 Bis zum Ablauf des Jahres 2016 ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit einer Evaluation zu beginnen. Es sind im Einvernehmen mit den Vereinbarungspartnern die Erfahrungen mit der Vereinbarung, insbesondere der Aufwand zur Erfüllung der Regelungen der Vereinbarung und die durch die Regelungen der Vereinbarung für die Personalvertretungen erreichte Transparenz, zu erheben und bewerten. Außerdem ist die Ausnahme von Teilen der Landesverwaltung aus dem Geltungsbereich der Vereinbarung gemäß Nummer 1.2 zu überprüfen.

Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Niedersächsische Umsetzung Notfallsanitätergesetz (NUN)

Bek. d. MI v. 24. 7. 2015 — 35.22-41576-10-13/0 —

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zu Rahmen-Algorithmen zur Aus- und Fortbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern (NotSan) bekannt gemacht.

Im NUN-Projekt wurden im Auftrag des MK und in Mitwirkung der Universität Osnabrück Rahmenkonzepte zur Schulung und Prüfung von NotSan in Niedersachsen erarbeitet. Auf dieser einheitlichen fachlichen Basis wurden mit dem Landesverband der ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) Niedersachsen/Bremen „Rahmen-Algorithmen“ zur Aus- und Fortbildung von NotSan — insbesondere in den invasiven und erweiterten Versorgungsmaßnahmen — entwickelt. Sie geben durch breiten Fachkonsens den ausführenden NotSan und dem delegierenden ÄLRD Rechtssicherheit und erlauben durch ihre Struktur eine individuelle Anpassung an lokale Notwendigkeiten im Rettungsdienstbereich.

Der Landesausschuss Rettungsdienst empfiehlt die Umsetzung der von der Arbeitsgemeinschaft NUN und dem Landesverband ÄLRD Niedersachsen/Bremen erarbeiteten und entsprechend den wissenschaftlichen Fortschritten weiterentwickelnden Algorithmen als fachlich konsentierten Rahmen für das rettungsdienstliche Handeln der NotSan in Niedersachsen.

Diese Empfehlungen (Version 3.1) können auf der Internetseite des MI unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.mi.niedersachsen.de/download/92677>.

— Nds. MBl. Nr. 30/2015 S. 1004

Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen

RdErl. d. MI v. 29. 7. 2015 — 33.1-10245/1 —

— VORIS 20300 —

Bezug: RdErl. v. 21. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 517)
— VORIS 20300 —

Nummer 2 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 7. 2015 wie folgt geändert:

- Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Für höchstens 50 % des Sockelbetrages darf eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren vereinbart werden, wenn über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung hinaus ein volumenmäßiger Bedarf an Liquiditätskrediten festgestellt wird, der eine Unterschreitung des Sockelbetrages im Zeitraum der vorgesehenen Laufzeit nicht erwarten lässt. Der Bedarf von Vereinbarungen, die eine Laufzeit von vier Jahren überschreiten, ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.“

- In Absatz 4 werden die Worte „der Ausnahmeregelung“ durch die Worte „den Ausnahmeregelungen“ ersetzt und das Wort „mittelfristig“ wird gestrichen.

An
die Region Hannover, die Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände
das Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nachrichtlich:
An den
Niedersächsischen Landesrechnungshof

— Nds. MBl. Nr. 30/2015 S. 1004

Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 3. 8. 2015 — 21.3-01512 —

— VORIS 21021 —

- Bezug: a) Beschl. d. LReg. v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 702), zuletzt geändert durch Beschl. v. 9. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 340)
— VORIS 21021 —
b) Beschl. d. LReg. v. 5. 10. 2010 — MI-LPPBK-01512 — (n. v.)
c) Beschl. d. LReg. v. 22. 11. 2011 — MI-LPPBK-01512 — (n. v.)
d) Beschl. d. LReg. v. 6. 12. 2011 — MI-LPPBK-01512 — (n. v.)
e) RdErl. v. 28. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1108; 2013 S. 19)
— VORIS 21021 —
f) RdErl. v. 29. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 426)
— VORIS 21021 —

Die Aufbau- und Ablauforganisation der Polizei (siehe Schaubild, **Anlage 1**) wird wie folgt geregelt:

1. Landespolizeipräsidium (im Folgenden: LPP)

1.1 Aufgaben

Das LPP übt die Dienst- und Fachaufsicht über die ihm nachgeordneten Polizeibehörden aus; hiervon ausgenommen sind die Dezernate 23 der Polizeidirektionen.

Das LPP nimmt die Aufsicht über die Polizeiakademie Niedersachsen (im Folgenden: PA NI) gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen (im Folgenden: PolAkadG ND) wahr.

Als Abteilung des MI als oberste Landesbehörde der Polizei Niedersachsen gewährleistet das LPP im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere die strategische Führung der Landespolizei und steuert die konzeptionelle Zukunftsausrichtung.

Die der obersten Landesbehörde obliegenden Aufgaben im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes nimmt das für die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes zuständige Referat des MI wahr.

1.2 Leitung

Die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident leitet das LPP. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Landespolizeidirektorin oder der Landespolizeidirektor wahr. Diese oder dieser leitet zugleich das Referat 21 „Strategie, Präsidialbüro, Organisation, EU/internationale polizeiliche Zusammenarbeit“.

1.3 Innere Struktur

Das LPP gliedert sich in folgende Referate (siehe Schaubild, **Anlage 2**):

- 21: Strategie, Präsidialbüro, Organisation, EU/internationale polizeiliche Zusammenarbeit,
- 22: Recht,
- 23: Kriminalitätsbekämpfung,
- 24: Einsatz und Verkehr,
- 25: Personal,
- 26: Technik und Finanzen.

2. Polizeidirektionen (im Folgenden: PD)

2.1 Allgemeines

Gemäß § 90 Nds. SOG sind die PD Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück einge-

richtet (siehe Schaubilder, **Anlagen 3 a und 3 b**). Sie haben ihren Sitz in diesen Städten.

Die PD weisen grundsätzlich die gleiche Organisationsstruktur auf. Abweichungen sind zu den jeweiligen Punkten aufgeführt. Die für die PD Hannover geltenden Abweichungen sind in Nummer 2.6 zusammengefasst.

Die in den PD eingerichteten Dezernate 23 erhalten die Bezeichnung „Amt für Brand- und Katastrophenschutz“. Die Dezernate 23 führen im Schriftverkehr nach außen die amtliche Behördenbezeichnung „Polizeidirektion <Ortsangabe>“ mit dem Zusatz „Amt für Brand- und Katastrophenschutz“.

2.2 Aufgaben

2.2.1 Die PD nehmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die polizeilichen Aufgaben wahr, sofern nicht der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen — im Folgenden: ZPD NI) oder dem Landeskriminalamt Niedersachsen (im Folgenden: LKA NI) einzelne Aufgaben übertragen sind. Darüber hinaus sind sie für die ihnen per Rechts- oder Verwaltungsvorschrift zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie führen die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten Bereiche.

2.2.2 Abweichend von Nummer 2.2.1 nehmen die PD polizeiliche Aufgaben auf Streckenabschnitten der Bundesautobahnen im Zuständigkeitsbereich anderer PD gemäß **Anlage 4 a** und auf Streckenkilometern der Binnengewässer gemäß **Anlage 4 b** wahr.

2.2.3 Die Ämter für Brand- und Katastrophenschutz sind für die Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach dem NBrandSchG zuständig. Die Aufgabenzuweisung im Einzelnen ergibt sich aus der **Anlage 4 c**.

2.2.4 Die Ämter für Brand- und Katastrophenschutz nehmen die Fachaufsicht über die Katastrophenschutzbehörden, die nach dem NKatSG zugewiesenen Aufgaben sowie übertragene Aufgaben der zivilen Verteidigung, des Wehrrechts und militärischer Angelegenheiten wahr.

2.3 Leitung

Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident leitet die PD. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Polizeivizepräsidentin oder der Polizeivizepräsident wahr; diese oder dieser leitet zugleich die Abteilung 1 „Polizeilicher Aufgabenvollzug, Personal, Technik“ der PD. Die Übernahme der unmittelbaren Einsatzleitung in einer besonderen Aufbauorganisation bei polizeilichen Einsätzen von herausragender Bedeutung oder bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 23 Abs. 4 NBrandSchG und § 27 NKatSG legt die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident fest.

2.4 Stab der PD

2.4.1 Innere Struktur

2.4.1.1 Der Stab der PD gliedert sich in Abteilungen und Dezernate wie folgt (siehe Schaubild, Anlage 3 a):

- Behördenleitung mit Dezernat 01 „Zentrale Aufgaben“;
- Abteilung 1 „Polizeilicher Aufgabenvollzug, Personal, Technik“ mit
 - Dezernat 11 „Kriminalitätsbekämpfung“;
 - Dezernat 12 „Einsatz und Verkehr“ mit angegliedertem Zentralen Verkehrsdienst in der PD Hannover, angegliederter Diensthundführerstaffel bzw. Reiter- und Diensthundführerstaffel in der PD Braunschweig, der PD Hannover und der Lage- und Führungszentrale, soweit keine Regionalleitstelle als Dezernatteil oder Dienststelle angegliedert ist,
 - Dezernat 13 „Personal“;
 - Dezernat 14 „Führungs- und Einsatzmittel“;
- Abteilung 2 „Wirtschaftsverwaltung, Recht, Bevölkerungsschutz“ mit
 - Dezernat 21 „Wirtschaftsverwaltung“;
 - Dezernat 22 „Recht“;
 - Dezernat 23 „Amt für Brand- und Katastrophenschutz“.

2.4.1.2 Die den Dezernaten zugewiesenen Aufgaben ergeben sich aus dem Mustergeschäftsverteilungsplan gemäß **Anlage 5**, der bis zur dargestellten Gliederungstiefe bindend ist.

2.4.2 Ergänzende Regelungen

2.4.2.1 Bei polizeilichen Einsätzen von herausragender Bedeutung und/oder bei besonderen Katastrophenlagen erfolgt eine Stabsbildung aus den Bediensteten der PD (besondere Aufbauorganisation). Der Stab kann anlassbezogen durch externe Fachleute und Verbindungspersonen verstärkt werden.

2.4.2.2 Die Lage- und Führungszentrale der PD nimmt zugleich für die an ihrem Sitz befindliche Polizeiinspektion (im Folgenden: PI) die Aufgaben der örtlichen Leitstelle wahr.

2.4.2.3 Soweit eine Regionalleitstelle bei der PD eingerichtet ist, übernimmt diese die Aufgaben der aufgelösten örtlichen Leitstellen im Zuständigkeitsbereich.

2.4.2.4 Die Diensthundführerstaffeln werden in Diensthundführergruppen untergliedert, die zum Zweck der flächendeckenden Verfügbarkeit grundsätzlich dezentral bereitgehalten werden.

2.4.2.5 Die Reiterstaffeln der PD Braunschweig und Hannover sind landesweit einzusetzen.

2.4.2.6 Die PD können mit Zustimmung des LPP eine „Technische Ermittlungsgruppe Umweltschutz“ als Aufruforganisation vorhalten. Diese ist im Aufgabenbereich Einsatz einer PI anzusetzen.

2.4.2.7 Die PD können mit Zustimmung des LPP einzelnen PI die Aufstellung, Ausrüstung und Ausbildung geschlossener Einheiten der Landeseinsatzorganisation „Leine“ (LEO „Leine“-Einheiten) übertragen.

2.4.2.8 Die PD (ausgenommen PD Hannover) richten Regionale Kontrollgruppen als Aufrufeinheiten zur zeitweiligen überörtlichen Überwachung des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs ein.

2.4.2.9 Die PD können mit Zustimmung des LPP Präventionspuppenbühnen einrichten. Diese sind im Aufgabenbereich Prävention der Polizeibehörde anzusiedeln. Zum Zweck der flächendeckenden Verfügbarkeit können diese auch disloziert bereitgehalten werden.

2.5 Polizeidienststellen

2.5.1 Einrichtung von Polizeidienststellen

2.5.1.1 Polizeidienststellen der PD sind

- a) die Zentralen Kriminalinspektionen (im Folgenden: ZKI), ausgenommen PD Hannover,
- b) die PI, ihnen zugeordnet die
 - Polizeikommissariate (im Folgenden: PK) und
 - Autobahnpolizeikommissariate (im Folgenden: PK BAB),
- c) die Regionalleitstellen, soweit diese nicht als Dezernatteil angebunden sind,
- d) der Zentrale Kriminaldienst (im Folgenden: ZKD) in der PD Hannover,
- e) der Zentrale Verkehrsdienst (im Folgenden: ZVD) in der PD Hannover sowie
- f) die Reiter- und Diensthundführerstaffeln (im Folgenden: RuH) der PD Braunschweig und Hannover.

2.5.1.2 Die in der **Anlage 6** aufgeführten Polizeidienststellen sind eingerichtet. Die ZKI ist ebenengleich einer PI unterhalb der jeweiligen PD angebunden. Die PK sind den PI zugeordnet. Polizeistationen (im Folgenden: PSt) bzw. Wasserschutzpolizeistationen (im Folgenden: WSPSt) gemäß Anlage 6 sind Organisationseinheiten der PI oder PK. Die Dislozierung von Teilen einer Dienststelle oder Organisationseinheit ist gegenüber dem LPP anzuzeigen.

2.5.2 ZKI

In jeder PD ist eine ZKI eingerichtet. Die ermittelnden Organisationsteile der ZKI sind an einem Standort zu bündeln. Die Besonderheiten der PD H ergeben sich aus Nummer 2.6.

2.5.2.1 Sachliche Zuständigkeiten

Die ZKI ist als zentrale Dienststelle der PD vorrangig für die Aufgabenbereiche

- Organisierte Kriminalität,
- Bandenkriminalität,
- besondere Fälle der Wirtschaftskriminalität,
- IuK-Kriminalität im engeren Sinne (Cybercrime) und Korruptionskriminalität, sofern strukturell,
- Finanzermittlungen,
- sonstige Kriminalität gemäß Einzelzuweisung, sofern eine zentrale Sachbearbeitung erforderlich ist, und
- einsatz- und ermittlungsunterstützende operative Maßnahmen zuständig.

2.5.2.2 Örtliche Zuständigkeiten

Die ZKI ist im Bereich der jeweiligen PD zuständig.

2.5.2.3 Innere Strukturen

Die ZKI gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche (siehe Schaubild, **Anlage 7**):

- Leitung
 - Personal/Aus- und Fortbildung,
 - Führungs- und Einsatzmittel,
 - Wirtschaftsverwaltung/Innerer Dienst;
- Ermittlungen
 - Analysestelle, einschließlich Finanzermittlungsgruppe (FEG),
 - Datenverarbeitungsgruppe sowie den Fachkommissariaten (im Folgenden: FK),
 - Fachkommissariat „Organisierte Kriminalität (OK)/Schwerstkriminalität“,
 - Fachkommissariat „Bandenkriminalität“,
 - Fachkommissariat „Wirtschafts-, Korruptions- und IuK-Kriminalität (Cybercrime)“,
 - Fachkommissariat „Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift“ (nur PD Oldenburg und Osnabrück),
 - Ermittlungseinheit Polizeilicher Staatsschutz;
- Operative Maßnahmen mit
 - Mobilem Einsatzkommando (im Folgenden: MEK) – zwei Gruppen –,
 - Führung Vertrauenspersonen,
 - Direktionsfahndung.

2.5.3 PI

2.5.3.1 Sachliche Zuständigkeiten

Die PI bewältigen eigenständig und grundsätzlich abschließend die polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie Aufgaben der Verwaltung und Technik, sofern nicht aufgrund besonderer Regelungen bestimmte Aufgaben der PD, der ZKI oder anderen Behörden/Einrichtungen vorbehalten sind. Die Führung von Einsatzlagen ist durch jede PI sicherzustellen.

Die PI führen die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten PK und PSt bzw. WSPSt.

Am Sitz der PI nimmt diese – mit Ausnahme der PI Braunschweig – zugleich die Aufgaben eines PK wahr.

2.5.3.2 Örtliche Zuständigkeiten

Die PI sind in den nach Anlage 6 zugewiesenen Grenzen zuständig. Darüber hinaus sind sie zuständig für die Flächen, die dem Bezirk einer in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gemeinde durch Verordnung zugewiesen werden. Die PD Hannover hat die Zuständigkeitsbereiche ihrer zugeordneten PI durch eine Rahmenverfügung festgelegt. Änderungen bedürfen der Zustimmung des MI.

Innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche haben die PD die übergreifenden Zuständigkeiten der PI auf den Bundesautobahnen (BAB) für BAB-typische polizeiliche Tätigkeiten sowie

auf den Binnengewässern für wasserschutzpolizeiliche Tätigkeiten selbst geregelt. Änderungen sind dem MI anzuzeigen.

2.5.3.3 Innere Strukturen

Eine PI gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche (siehe Schaubild, **Anlage 8**):

- a) Leitung mit
 - Präventionsteam,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Personal/Aus- und Fortbildung,
 - Wirtschaftsverwaltung mit Werkstätten und – sofern eingerichtet –
 - Innerem Dienst;
- b) ZKD mit Analysestelle, Fahndung sowie den FK
 - FK 1: Straftaten gegen Leben und Gesundheit, Sexualstraftaten, Branddelikte,
 - FK 2: Eigentums- und Rauschgiftdelikte,
 - FK 3: Wirtschafts- und Betrugsdelikte, Vermögensermittlungen, IuK-Kriminalität (Cybercrime),
 - FK 4: Staatsschutz,
 - FK 5: Kriminaltechnik, Datenverarbeitungsgruppe, EDV, Kriminalakten, Kriminaldauerdienst (im Folgenden: KDD), sofern eingerichtet,
 - FK 6: Jugendsachen,
 - FK 7: Verkehr (sofern kein Verkehrsunfalldienst eingerichtet ist);
- c) Einsatz mit
 - Einsatz und Verkehr,
 - Allgemeine Gefahrenabwehr/Umweltschutz,
 - Führungs- und Einsatzmittel,
 - Verfügungseinheit,
 - Einsatz- und Streifendienst (im Folgenden: ESD) mit spezialisierter Tatortaufnahme und integrierter örtlicher Leitstelle, sofern vorhanden,
 - Einsatz- und Streifendienst auf Bundesautobahnen (ESD BAB), sofern eingerichtet,
 - Verkehrsunfalldienst (VUD), sofern eingerichtet.

Die FK können entsprechend den Erfordernissen regionaler Kriminalitätsbrennpunkte und zur Optimierung der Bearbeitungsprozesse binnenstrukturiert werden. Die jeweilige Entscheidung trifft die PI in Abstimmung mit der PD. Entsprechende Regelungen sind dem MI zu berichten.

Mit Ausnahme der PI am Sitz einer PD ist in jeder PI eine örtliche Leitstelle als Bestandteil des ESD eingerichtet, soweit diese Aufgaben nicht durch eine Lage- und Führungszentrale oder Regionalleitstelle in der PD wahrgenommen werden.

Die spezialisierte Tatortaufnahme umfasst die Erhebung des objektiven und subjektiven Tatbefundes an

- Tatorten der schweren und schwersten Kriminalität,
- spurenintensiven Tatorten der mittleren Kriminalität,
- Tatorten, bei denen aufgrund der Begehungsweise von gewerbs- oder bandenmäßig oder überörtlich agierenden Täterinnen oder Tätern ausgegangen werden muss, und an
- Tatorten, die aufgrund des modus operandi besondere Anforderungen an die Tatortaufnahme stellen.

Der ESD am Sitz der PI nimmt diese Aufgaben mit hierfür speziell fortgebildetem Personal rund um die Uhr PI-weit wahr. Die PD können diese Aufgaben auch Kriminaldauerdiensten (KDD) in den PI zuweisen, die in diesem Fall im ZKD, FK 5, einzurichten sind.

Die PD können auf Ebene der PI einen VUD im Aufgabenfeld Einsatz einrichten, sofern durch diese Zentralisierung eine Steigerung der Effektivität und Effizienz bei der Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen erreicht wird. Ein FK 7 ist in diesen Fällen nicht einzurichten. Diese Aufgaben nimmt dann der VUD wahr. Die Einrichtung eines VUD ist dem MI zu berichten.

2.5.3.4 Ergänzende Regelungen

In jeder PI ist ein Präventionsteam eingerichtet, das mit (zumindest) je einer oder einem Beschäftigten die Funktionen

- der oder des Beauftragten für Jugendsachen,
- der oder des Beauftragten für Kriminalprävention und
- der Verkehrssicherheitsberaterin oder des Verkehrssicherheitsberaters

abdeckt.

Neben seinen Aufgaben im gesamten Zuständigkeitsbereich übernimmt der ZKD auch die Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität am Sitz der PI (mit Ausnahme der PI Braunschweig).

Die Aufgaben des polizeilichen Staatsschutzes sind zentral im FK 4 wahrzunehmen. Sofern es aufgrund der regionalen Gegebenheiten erforderlich ist, kann bei dauerhaften Brennpunkten Personal des FK 4 auch disloziert vorgehalten werden.

Soweit erforderlich, können am Sitz der PI an mehreren Standorten ESD vorgehalten werden, die jeweils von einer Leiterin oder einem Leiter geführt werden.

Die Dienstabteilungsleiterin oder der Dienstabteilungsleiter (DAL) oder die Dienstschichtleiterin oder der Dienstschichtleiter (DSL) des ESD am Sitz der PI vertritt außerhalb der Geschäftszeiten die PI und ist insofern weisungsbefugt gegenüber den zugeordneten Dienststellen. Sofern am Sitz der PI mehrere ESD eingerichtet sind, bestimmt die PD die Vertretungsregelung i. S. des Satzes 1. Die spezialisierte Tatortaufnahme und die örtliche Leitstelle sind Bestandteil des ESD der PI und unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der oder des DAL oder der oder des DSL; ausgenommen sind der KDD und Leitstellen am Sitz der PD. Sofern am Sitz der PI mehrere ESD eingerichtet sind, sind die Aufgaben einem dieser ESD für den Zuständigkeitsbereich zu übertragen.

Aufgabenschwerpunkte der Verfügungseinheiten sind:

- Wahrnehmung von Aufgaben der spezialisierten Verkehrsüberwachung,
- Durchführung operativer Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung,
- Bewältigung besonderer Einsatzlagen,
- Bewältigung sonstiger Schwerpunktaufgaben nach Lagebeurteilung der PI und

2.5.4 PK

Zur Gewährleistung einer flächendeckenden Polizeipräsenz wird im PK eigenständig „Rund-um-die-Uhr-Dienst“ versehen. Ein PK verfügt über eine Personalstärke von mindestens 24 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (ohne angegliederte PSt).

Sofern am Sitz eines Landkreises keine PI eingerichtet ist, steht die Leiterin oder der Leiter des dortigen PK als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für den Landkreis zur Verfügung.

2.5.4.1 Sachliche Zuständigkeiten

Das PK ist für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im jeweiligen Dienstbezirk zuständig, sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Die PK führen die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten PSt.

2.5.4.2 Örtliche Zuständigkeiten

Die PD legen die Zuständigkeitsbereiche der ihnen zugeordneten PK fest.

2.5.4.3 Innere Strukturen

Ein PK gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche (Schaubild **Anlage 9**):

- Leitung mit Innerem Dienst;
- Kriminal- und Ermittlungsdienst (KED) mit den Aufgabefeldern (AF) – Aufzählung nicht abschließend –
 - AF 1: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit,
 - AF 2: Eigentums- und Rauschgiftdelikte,

- AF 3: Betrugsdelikte,
- AF 4: Jugendsachen,
- AF 5: Verkehr;
- ESD.

2.5.4.4 Ergänzende Regelungen

Die Leiterin oder der Leiter eines PK ist verantwortlich für die Präventionsarbeit. Innerhalb des PK kann dabei je nach Aufgabenumfang Präventionsarbeit durch Angehörige des PK als Bestandteil des Hauptamtes und/oder mit Einrichtung entsprechender Dienstposten im Hauptamt wahrgenommen werden. Die Entscheidung obliegt der PD.

Die fachliche Koordination der Präventionsarbeit liegt beim Präventionsteam der PI.

Im KED ist sicherzustellen, dass die AF 1 bis 5 mit mindestens je einer qualifizierten Sachbearbeiterin oder einem qualifizierten Sachbearbeiter abgedeckt werden.

In jedem PK ist kriminaltechnische Kompetenz vorzuhalten. Der Umfang der zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Stellenanteile ist abhängig vom jeweiligen örtlichen Bedarf. Sofern erforderlich, sind gesonderte Dienstposten/Arbeitsplätze einzurichten. Die Entscheidung über die Einrichtung obliegt der PD.

Kontaktbereichsdienst ist Aufgabe der Dienststelle vor Ort. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt grundsätzlich als Bestandteil des jeweiligen Hauptamtes. In Gebieten mit vorwiegend urbanem Charakter können Dienstposten für hauptamtliche Kontaktbereichsbeamtinnen oder Kontaktbereichsbeamte eingerichtet werden. Die Entscheidung obliegt der PD.

2.5.5 PK BAB

Das PK BAB ist für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf den BAB zuständig, sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Das PK BAB gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche:

- Leitung mit Innerem Dienst,
- KED,
- ESD BAB.

Der KED wird organisatorisch nicht untergliedert.

2.5.6 PSt bzw. WSPSt

2.5.6.1 PSt

Die PSt nehmen als Organisationsteil einer Dienststelle allgemeinpolizeiliche Aufgaben in ihrem Bereich wahr. Neben Sachbearbeitung und Kontaktbereichsdienst kann dies auch der ESD sein. Die PSt tragen zur Flächenpräsenz bei und gewährleisten Dienst entsprechend dem örtlichen Bedarf, sie müssen nicht ständig besetzt sein. Eine PSt ist bei einer PI, einem PK oder einer anderen PSt anzubinden.

Eine PSt wird organisatorisch nicht untergliedert.

2.5.6.2 WSPSt

Die WSPSt nehmen als Organisationsteil einer Dienststelle allgemeinpolizeiliche Aufgaben in ihrem Bereich wahr. Die WSPSt tragen zur Flächenpräsenz bei und gewährleisten Dienst entsprechend dem örtlichen Bedarf, sie müssen nicht ständig besetzt sein. Eine WSPSt ist bei einer PI anzubinden.

Eine WSPSt wird organisatorisch nicht untergliedert.

2.6 Besonderheiten bei der PD Hannover

Die PD Hannover ist im Organisationsgefüge der Landespolizei in Teilbereichen gesondert zu betrachten (siehe Schaubild, **Anlage 10**). Die besondere städtische Ausprägung erfordert die zentrale Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die in den anderen PD dezentral bewältigt werden.

Dem Dezernat 12 wird der ZVD angegliedert. Der ZVD unterteilt sich in die Organisationseinheiten

- ESD BAB,
- VUD,
- Spezialisierte Verfügungseinheit (SVE),
- Verkehrsermittlungsdienst (VED) und
- WSPSt.

Der ZVD mit den aufgeführten Organisationseinheiten ist im gesamten Bereich der PD Hannover zuständig. Darüber hinaus nimmt die WSPSt wasserschutzpolizeiliche Aufgaben auch im Zuständigkeitsbereich der PD Braunschweig wahr. Die sachliche Zuständigkeit regelt die PD Hannover selbst.

Im Dezernat 12 ist weiterhin die Koordinierungsstelle für Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit in Niedersachsen (KOST PV) eingerichtet, die landesweit Aufgaben im Bereich der Verkehrssicherheitsarbeit zentral wahrnimmt. Ferner wird die landesweite Einsatzaufgabe der Personenauskunftsstelle Niedersachsen/Bremen am Sitz der PD Hannover im Dezernat 12 wahrgenommen.

Darüber hinaus werden weitere Aufgaben, die landesweit im Wesentlichen den PI obliegen, in der PD Hannover zentral im Stab der Direktion wahrgenommen:

- Lage- und Führungszentrale – soweit nicht Regionalleitstelle –,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Aus- und Fortbildung,
- Gefahrenabwehr/Umweltschutz,
- Wirtschaftsverwaltung,
- Führungs- und Einsatzmittel (dezentral auf Ebene der PI nur in geringem Umfang) und
- technische Prävention.

In den PI ist jeweils ein KED – wie in den PK – eingerichtet.

In der PD Hannover ist ein ZKD eingerichtet, in den eine ZKI integriert ist.

Der ZKD (siehe Schaubild, **Anlage 11**) ist eine Polizeidienststelle, steht ebenengleich neben den PI und gliedert sich wie folgt:

- Leitung mit den zentralen Funktionen;
- Fünf Kriminalfachinspektionen (KFI), die sich in FK gliedern:
 - KFI 1: Straftaten gegen Leben und Gesundheit, Sexualstraftaten, Branddelikte,
 - KFI 2: Raubdelikte, Bandenkriminalität,
 - KFI 3: Wirtschafts-, Betrugs-, Umwelt-, Korruptions- und Amtsdelikte, Finanz- und Vermögensermittlungen, IuK-Kriminalität (Cybercrime),
 - KFI 4: Staatsschutz,
 - KFI 5: KDD, Kriminaltechnik, Fahndung, Kriminalakten, Datenverarbeitungsgruppe;
- ZKI mit Leitung;
- Ermittlungen mit den FK
 - Organisierte Kriminalität/Schwerstkriminalität,
 - Milieustrafaten und
 - Handeln mit Betäubungsmitteln;
- Operative Maßnahmen mit
 - Mobilem Einsatzkommando mit zwei Gruppen und
 - Führung von Vertrauenspersonen.

2.7. Zusammenwirken in der Kriminalitätsbekämpfung

Die Bearbeitungszuständigkeiten in der Kriminalitätsbekämpfung sind durch den Bezugserlass zu f geregelt.

3. ZPD NI

3.1 Allgemeines

Die ZPD NI ist gemäß § 87 Nds. SOG eine Polizeibehörde; ihr Sitz ist Hannover.

3.2 Aufgaben

Die ZPD NI hat die Aufgaben der Bereitschaftspolizei, der Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen (PHuStN), der Wasserschutzpolizei, der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), des Fuhrpark- und Einsatzmittelmanagements, des Zentralen Technikbetriebs Kraftfahrzeuge (Kfz)/Waffen und Einsatzmittel (WuE)/Kriminaltechnik (KT), des Medizinischen Dienstes, des Zentralen Fahrdienstes, des Diensthundwesens, des Sozialwissenschaftlichen Dienstes sowie des Polizeiorchesters.

Ihr obliegen landesweit Service- und Unterstützungsaufgaben und z. T. exekutive Zuständigkeiten. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt sie auf Ersuchen die Polizeibehörden und die PA NI.

Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit und das Notfallmanagement in der Informationstechnik der Polizei des Landes Niedersachsen. Dieses beinhaltet das funktionale Weisungsrecht zur Festlegung landesweit einheitlicher Normen und Standards im Bereich der IT-Sicherheit sowie des Notfallmanagements in der Informationstechnik und deren Überwachung.

3.3 Leitung

Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident leitet die ZPD NI. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Polizeivizepräsidentin oder der Polizeivizepräsident wahr; diese oder dieser leitet zugleich das Dezernat 01.

3.4 Innere Struktur

Die ZPD NI gliedert sich wie folgt in Abteilungen und Dezernate (siehe Schaubild, **Anlage 12**):

3.4.1 Behördenleitung mit

Dezernat 01: Zentrale Aufgaben.

3.4.2 Abteilung 1 „Personalservice, Finanzen“ mit

- Dezernat 11: Personalmanagement
- Dezernat 12: Recht
- Dezernat 13: Finanz- und Liegenschaftsmanagement
- Dezernat 14: Medizinischer Dienst (MedD)
- Dezernat 15: Sozialwissenschaftlicher Dienst (SWD).

Die Abteilung 1 nimmt insbesondere Querschnittsaufgaben für die ZPD NI und landesweite Serviceaufgaben wahr.

3.4.3 Abteilung 2 „Einsatz“ mit

- Dezernat 21: Einsatzmanagement
- Dezernat 22: Bereitschaftspolizei
 1. Bereitschaftspolizeihundertschaft Hannover
 2. Bereitschaftspolizeihundertschaft Hannover
 3. Bereitschaftspolizeihundertschaft Braunschweig
 4. Bereitschaftspolizeihundertschaft Lüneburg
 5. Bereitschaftspolizeihundertschaft Göttingen
 6. Bereitschaftspolizeihundertschaft Oldenburg
 7. Bereitschaftspolizeihundertschaft Osnabrück
 Technische Einsatzeinheiten
- Dezernat 23: PHuStN
- Dezernat 24: Wasserschutzpolizei (WSP)

WSP-Dienststelle in Wilhelmshaven einschließlich Kompetenzzentrum und WSP-Leitstelle in Cuxhaven sowie den WSPSt Emden, Brake und Stade.

Die Aufgaben der Bereitschaftspolizei, der PHuStN, der WSP und des Zentralen Diensthundwesens werden in der Abteilung 2 wahrgenommen.

Die Bereitschaftspolizei wird zur Bewältigung besonderer polizeilicher Einsatzlagen eingesetzt. Ihr Einsatz erfolgt zur Unterstützung der Polizeibehörden sowohl des Landes Niedersachsen als auch anderer Bundesländer sowie des Bundes im Rahmen des Artikels 35 Abs. 3, des Artikels 91 Abs. 2 und der Artikel 115 a ff. GG. Sie unterstützt die Polizeibehörden des Landes bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben aus besonderen Anlässen sowie im täglichen Dienst.

Eine Gliederung erfolgt gemäß Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

In der ZPD NI werden die behördenübergreifenden Angelegenheiten der Landeseinsatzorganisation (LEO) „Leine“ einschließlich der Trainings der Einsatzeinheiten koordiniert.

Die WSP nimmt die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im Bereich der Küste gemäß **Anlage 13 a** wahr. Diese umfassen die allgemeinen polizeilichen Aufgaben der Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Schifffahrt, den Gewässern und dem Natur- und Umweltschutz, die schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben nach dem NHafenSG und die allgemeinen polizeilichen Aufgaben der in **Anlage 13 b** Nr. 1 genannten Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Land Niedersachsen.

Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus den in der Anlage 13 b aufgeführten Abkommen und Vereinbarungen.

Die WSP gliedert sich wie folgt:

WSP-Dienststelle mit Sitz in Wilhelmshaven mit

- Leitung (zugleich Dezernatsleitung 24)
- Kompetenzzentrum
- WSP-Leitstelle
- ESD
- KED
- den WSPSt Emden, Brake, Stade.

Der Dienstbezirk umfasst grundsätzlich:

- die zugewiesenen Wasserflächen,
- die Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen und
- die Wasserbauten, Schleusen, Kai- und Uferanlagen.

3.4.4 Abteilung 3 „Mobilität, Einsatzmittel“ mit

- Dezernat 31: Fuhrparkmanagement, Einsatzmittel
- Dezernat 32: Zentraler Technikbetrieb KFZ/WuE/KT
- Dezernat 33: Zentraler Fahrdienst Niedersachsen (ZFN)

Zu den Aufgaben gehören die Entwicklung und Erprobung von Führungs- und Einsatzmitteln sowie deren zentrale Instandsetzung. Die Abteilung ist verantwortlich für die Rahmenplanung polizeilicher Führungs- und Einsatzmittel auf Basis von Kennzahlensystemen und Standards. Weiterhin werden die Aufgaben des Fuhrparkmanagements, des Schießstättenmanagements und des Zentralen Fahrdienstes Niedersachsen (ZFN) wahrgenommen. Sie ist für die fachtechnische Planung, Vorbereitung und Begleitung zentraler Beschaffungsmaßnahmen einschließlich erforderlicher Abnahmen in den zugewiesenen Technikbereichen verantwortlich. Darüber hinaus ist ihr die Aufgabe der internen Koordination für die Führungs- und Einsatzmittel ohne IKT zugewiesen.

3.4.5 Abteilung 4 „Informations- und Kommunikationstechnologie“ mit

- Dezernat 41: IKT-Servicemanagement
- Dezernat 42: IKT-Anwendungen
- Dezernat 43: IKT-Infrastruktur
- Dezernat 44: Digitalfunk.

Zu ihren Kernaufgaben zählen die Planung, die Entwicklung und der Betrieb sowie die Servicebereitstellung für IKT-Anwendungen und IKT-Infrastruktur. Sie ist für die fachtechnische Planung, Vorbereitung und Begleitung zentraler Beschaffungsmaßnahmen einschließlich erforderlicher Abnahmen in den zugewiesenen Technikbereichen verantwortlich. Darüber hinaus ist ihr die Aufgabe der internen Koordination für die IKT zugewiesen.

Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen (ASDN) gewährleistet den operativen Betrieb des Digitalfunknetzes im Land für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

Sie hat im eigenen Verantwortungsbereich Richtlinien- und Weisungskompetenz bei der Umsetzung fach- und aufgabenbezogener Vorgaben und Konzepte gegenüber allen BOS.

Die ASDN ist zentrale Ansprechstelle für die Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS (BDBOS), den Bund und die Länder für alle operativ-betrieblichen Themen.

3.5 Geschäftsordnung und -verteilung

Die ZPD NI gibt sich in Anlehnung an die gemeinsame Geschäftsordnung der PD eine Geschäftsordnung und erstellt auf der Grundlage der Organisationsübersicht einen Geschäftsverteilungsplan. Anpassungen sind dem LPP zu berichten.

4. LKA NI

4.1 Allgemeines

Das LKA NI ist gemäß § 87 Nds. SOG eine Polizeibehörde; ihr Sitz ist Hannover.

4.2 Aufgaben

Das LKA NI nimmt kriminalpolizeiliche Aufgaben auf Landesebene wahr und führt Ermittlungen in schwierigen oder besonders gelagerten kriminalpolizeilichen Einzelfällen von überregionaler oder sonst herausgehobener Bedeutung durch. Es ist zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei i. S. des § 1 Abs. 2 BKAG.

Entsprechend § 100 Abs. 4 Nds. SOG kann das LKA NI Verfahren in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung einer Polizeibehörde zur zentralen Bearbeitung zuweisen, soweit die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Polizeibehörden berührt sind und die Aufgabe zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden kann. Im Rahmen seiner Aufgaben kann das LKA NI fachliche Richtlinien herausgeben, von den anderen Polizeibehörden Auskünfte verlangen sowie entsprechende Akten und sonstige Unterlagen auswerten und Einzelanweisungen erteilen.

Insbesondere nimmt das LKA NI die nachfolgend dargestellten Aufgaben wahr:

4.2.1 Zentralstellenaufgaben

In seiner Zentralstellenfunktion hat das LKA NI insbesondere

- a) die erforderlichen Informationen zu sammeln, auszuwerten und zu steuern,
- b) die niedersächsischen Polizei- und sonstigen Strafverfolgungsbehörden sowie die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten,
- c) dem Bundeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Nachrichten, Informationen und Unterlagen zu übermitteln,
- d) Statistiken zum Kriminalitätsgeschehen einschließlich der Polizeilichen Kriminalstatistik Niedersachsen (PKS), Kriminalitätslagebilder und Analysen zu erstellen sowie Kriminalitätsbekämpfungsstrategien zu entwickeln,
- e) den Rechtshilfeverkehr und den sonstigen polizeilichen Dienstverkehr in der Kriminalitätsbekämpfung mit ausländischen öffentlichen Stellen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen für die Polizeibehörden des Landes durchzuführen und zu koordinieren, soweit diese Befugnisse nicht delegiert worden sind,
- f) kriminaltechnische, kriminalwissenschaftliche und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten,
- g) praxisbezogene kriminologische Forschung in besonderen Bereichen der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung zu betreiben sowie kriminalistische Methoden zu entwickeln,
- h) die Verdeckten Ermittlerinnen oder Verdeckten Ermittler zu führen und einzusetzen,
- i) die Zielfahndung gemäß Polizeidienstvorschrift 384.1 zu betreiben, die Direktionsfahndung der Polizeibehörden sowie behörden- und länderübergreifende Fahndungen zu koordinieren,

- j) die polizeiliche Kriminalprävention und die kriminalpolizeiliche Beratung zu koordinieren und in gesondert geregelten Einzelfällen vorzunehmen,
- k) die Bearbeitung von Jugendsachen zu koordinieren,
- l) Zentrale Fachdienststellen für Gewaltdelikte, Eigentumsdelikte, Prävention, Jugendsachen und Finanzermittlungen, zur Rauschgiftbekämpfung, Bekämpfung Organisierter Kriminalität, Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und Korruptionsbekämpfung, für Interne Ermittlungen und Bekämpfung der IuK-Kriminalität (Cybercrime) sowie zur Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität zu betreiben,
- m) die Ermittlungen der Polizeibehörden zu koordinieren, soweit die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Polizeibehörden berührt sind und die besondere Bedeutung eine zentrale Koordinierung erfordert,
- n) behördenübergreifende Observationsaufgaben des polizeilichen Staatsschutzes zu koordinieren bzw. durchzuführen,
- o) behörden- und länderübergreifende Personenschutzaufgaben gemäß den Polizeidienstvorschriften 129 und 130 (Verschlussachen) zu koordinieren bzw. durchzuführen,
- p) den behörden- und länderübergreifenden Einsatz Mobiler Einsatzkommandos und deren Landesbereitschaft zu koordinieren,
- q) den Einsatz der Verhandlungsgruppen zu koordinieren,
- r) Öffentlichkeitsfahndung in sozialen Netzwerken im Internet zu betreiben,
- s) Zeugenschutz und zeugenschutzähnliche Maßnahmen bei herausragenden Gefährdungssachverhalten gemäß Polizeidienstvorschrift 129 durchzuführen,
- t) Monitoring von Fahndungen nach Entweichungen aus behördlichem Gewahrsam.

4.2.2 Ermittlungs- und Einsatzaufgaben

Das LKA NI führt polizeiliche Ermittlungen durch im Rahmen der Strafverfolgung

- a) mit ausschließlicher Zuständigkeit in Fällen
 - der Spionage,
 - von NS-Gewaltdelikten,
 - des illegalen Umgangs mit radioaktiven Stoffen;
- b) soweit eine zentrale Bearbeitung geboten ist, in Fällen von
 - Organisierter Kriminalität,
 - Bandenkriminalität,
 - Rauschgiftkriminalität,
 - Menschenhandel,
 - Falschgeldkriminalität,
 - illegalem Waffenhandel,
 - Wirtschaftskriminalität,
 - IuK-Kriminalität (Cybercrime),
 - Umweltkriminalität,
 - Korruptionsdelikten,
 - Internen Ermittlungen,
 - Geldwäsche,
 - Staatsschutzkriminalität;
- c) in anderen Fällen, soweit
 - das MI diese anordnet oder ihnen zustimmt,
 - Gerichte oder Staatsanwaltschaften darum ersuchen oder einen Auftrag erteilen,
 - das Bundeskriminalamt dem Land die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung gemäß BKAG im Einvernehmen mit dem MI zuweist,
 - eine andere Polizeibehörde darum ersucht und das LKA NI dies für geboten erachtet.

Diese Aufgaben können auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr zur Verhütung entsprechender Straftaten und/oder Maßnahmen zur Einsatzbewältigung einschließen.

Das LKA NI kann seine Aufgaben nach Absatz 1 Buchst. a und b im Einzelfall einer anderen Polizeibehörde übertragen, soweit eine sachgerechte Aufgabewahrnehmung sichergestellt ist.

4.2.3 Unterstützungsaufgaben

Das LKA NI unterstützt die Polizeibehörden des Landes bei der Kriminalitätsbekämpfung durch die Bereitstellung und den Einsatz von besonders qualifiziertem Personal sowie spezieller Technik.

Das LKA NI hat hierbei insbesondere

- a) in besonderen Fällen die Tatortarbeit zu unterstützen,
- b) in besonderen Fällen die Ursachen eines Brandes sowie einer Explosion zu untersuchen,
- c) unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen zu entschärfen,
- d) durch den Einsatz spezieller Operativtechnik zu unterstützen und den Technikeinsatz zu koordinieren,
- e) bei Einsatzlagen zur Bekämpfung schwerster Gewaltkriminalität in taktischer und technischer Hinsicht zu beraten,
- f) bei der deliktsübergreifenden Sicherung und Untersuchung von Produkten und Anlagen der Informationstechnik zu unterstützen,
- g) bei der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs in technischer und methodischer Hinsicht zu unterstützen und den Einsatz der Überwachungstechnik zu koordinieren,
- h) die Fahndung/Recherche in Datennetzen zu betreiben,
- i) bei Einsatzlagen zur Bekämpfung schwerster Gewaltkriminalität die Unterstellung von Kräften des Spezialeinsatzkommandos zu gewährleisten,
- j) die „Technischen Ermittlungsgruppen Umwelt“ in chemisch-wissenschaftlichen und kriminaltechnischen Angelegenheiten zu beraten und durch Einsatz mobiler wissenschaftlicher Analysetechnik zu unterstützen.

Ein besonderer Fall i. S. des Absatzes 2 Buchst. a und b ist insbesondere gegeben, wenn

- spezielle Kenntnisse, Mittel oder Methoden erforderlich sind,
- die Tatbegehung besonders schwer nachweisbar oder außergewöhnlich ist oder
- das Ausmaß des Schadens für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besonders groß ist
- und/oder wenn der Sachverhalt geeignet ist,
- die öffentliche Sicherheit erheblich zu gefährden oder zu stören,
- in der Öffentlichkeit Aufsehen oder Beunruhigung zu erregen,
- in den Medien zu besonderen Erörterungen zu führen oder
- sonst eine besondere politische Bedeutung zu erlangen.

Des Weiteren unterstützt das LKA NI die Polizeibehörden, wenn

- das MI es anordnet oder dem zustimmt,
- Gerichte oder Staatsanwaltschaften darum ersuchen oder einen Auftrag erteilen oder
- eine Polizeibehörde darum ersucht und das LKA NI eine Unterstützung für geboten erachtet.

4.2.4 Sonstige Aufgaben

Das LKA NI nimmt darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- ebenenbezogene Bund-Länder-Gremienarbeit,
- Zeugenschutz und Opferschutz i. S. des Kooperationskonzeptes zwischen den Fachberatungsstellen und der Polizei für den Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen von Menschenhandel,
- Koordination der Ab- und Zurückschiebungen auf dem Luftweg,
- Führen von Kriminalakten gemäß gesonderter Regelung,
- Mitwirkung bei der Einleitung/Durchführung von Personenfeststellungsverfahren, soweit seine Einrichtungen hierzu notwendig sind oder die Mitwirkung des Bundeskriminalamtes, eines anderen Landeskriminalamtes oder einer ausländischen Polizeidienststelle erforderlich ist,
- Herausgabe des Landeskriminalblattes.

4.3 Zusammenarbeit

Die Polizeibehörden übermitteln dem LKA NI unverzüglich alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen. Das LKA NI unterrichtet unverzüglich die örtlich zuständigen PD von der Wahrnehmung eigener Ermittlungsaufgaben oder von der Zuweisung von Ermittlungsverfahren an eine PD. Das LKA NI kann Beschäftigte zur Unterstützung der Ermittlungen zu einer PD entsenden sowie bei Bedarf von den Polizeibehörden und der PA NI personelle und sachliche Unterstützung anfordern.

4.4. Leitung

Die Präsidentin oder der Präsident des LKA NI leitet die Polizeibehörde. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des LKA NI wahr, diese oder dieser leitet zugleich das Dezernat 01 und hat die Dienst- und Fachaufsicht über den Bereich Kriminologische Forschung und Statistik. Sie oder er übernimmt grundsätzlich die unmittelbare Einsatzleitung bei polizeilichen Einsätzen von herausragender Bedeutung.

4.5 Innere Struktur

Das LKA NI gliedert sich wie folgt (siehe Schaubild, **Anlage 14**):

- Behördenleitung mit Dezernat 01: (Zentrale Aufgaben) und Kriminologischer Forschung und Statistik (KFS): (KFST und PKS),
- Abteilung 1: (Personal, Recht und Logistik),
- Abteilung 2: (Einsatz- und Ermittlungsunterstützung),
- Abteilung 3: (Analyse, Prävention und Ermittlungen),
- Abteilung 4: (Polizeilicher Staatsschutz),
- Abteilung 5: (Kriminaltechnisches Institut).

4.6 Geschäftsordnung und -verteilung

Das LKA NI gibt sich in Anlehnung an die Gemeinsame Geschäftsordnung der PD eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind auch die internen Funktionsabläufe und Kompetenzen der Koordinierungsstelle Spezialeinheiten (KOST SE), der Koordinierungsstelle Kriminaltechnik (KOST KT) und der KFS zu beschreiben.

Auf der Grundlage der Organisationsübersicht erstellt das LKA NI einen Geschäftsverteilungsplan. Anpassungen sind dem LPP zu berichten.

5. PA NI

5.1 Allgemeines

Die PA NI wurde am 1. 10. 2007 gemäß § 1 PolAkadG ND als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen errichtet und hat ihren Sitz in Nienburg (Weser) sowie Standorte in Hann. Münden und Oldenburg (Oldenburg).

5.2 Aufgaben

Die PA NI hat die Aufgabe,

- in einem Studiengang für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, des Polizeivollzugsdienstes auszubilden,
- die Beschäftigten der Polizei des Landes Niedersachsen fort- und weiterzubilden,
- im Rahmen des Master-Studiengangs an der Deutschen Hochschule der Polizei für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, des Polizeivollzugsdienstes die dem Land Niedersachsen zugeordnete Ausbildung durchzuführen,
- praxisbezogene, den Polizeibereich betreffende Forschungsvorhaben, auch im Zusammenwirken mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, durchzuführen,
- Forschungsaufträge des MI auszuführen,
- zur Entwicklung der Polizeiwissenschaft beizutragen und
- für den Polizeivollzugsdienst zu werben und Auswahlverfahren für die Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst durchzuführen.

Darüber hinaus ist sie für ihr durch Verordnung zugewiesene weitere polizeibezogene Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Forschung zuständig.

5.3 Leitung

Die Direktorin oder der Direktor leitet die PA NI und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht der Konferenz oder dem lehrenden Personal gemäß PolAkadG ND zugewiesen sind. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor wahr; diese oder dieser leitet zugleich die Abteilung 1 der PA.

5.4 Innere Struktur

Organe der PA NI sind die Direktorin oder der Direktor (§ 6 PolAkadG ND) und die Konferenz (§ 7 PolAkadG ND).

Gremien der PA NI sind der Beirat und die Studierendenvertretung (§ 8 PolAkadG ND).

Darüber hinaus ergibt sich die derzeitige, selbstgegebene innere Struktur der PA NI aus dem Schaubild der **Anlage 15**.

6. Anbindung von bestellten und beauftragten Personen

Die organisatorische Anbindung bestellter oder beauftragter Personen zur Wahrnehmung innerbetrieblicher Pflichten und Aufgaben richtet sich nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung.

7. Schlussbestimmungen

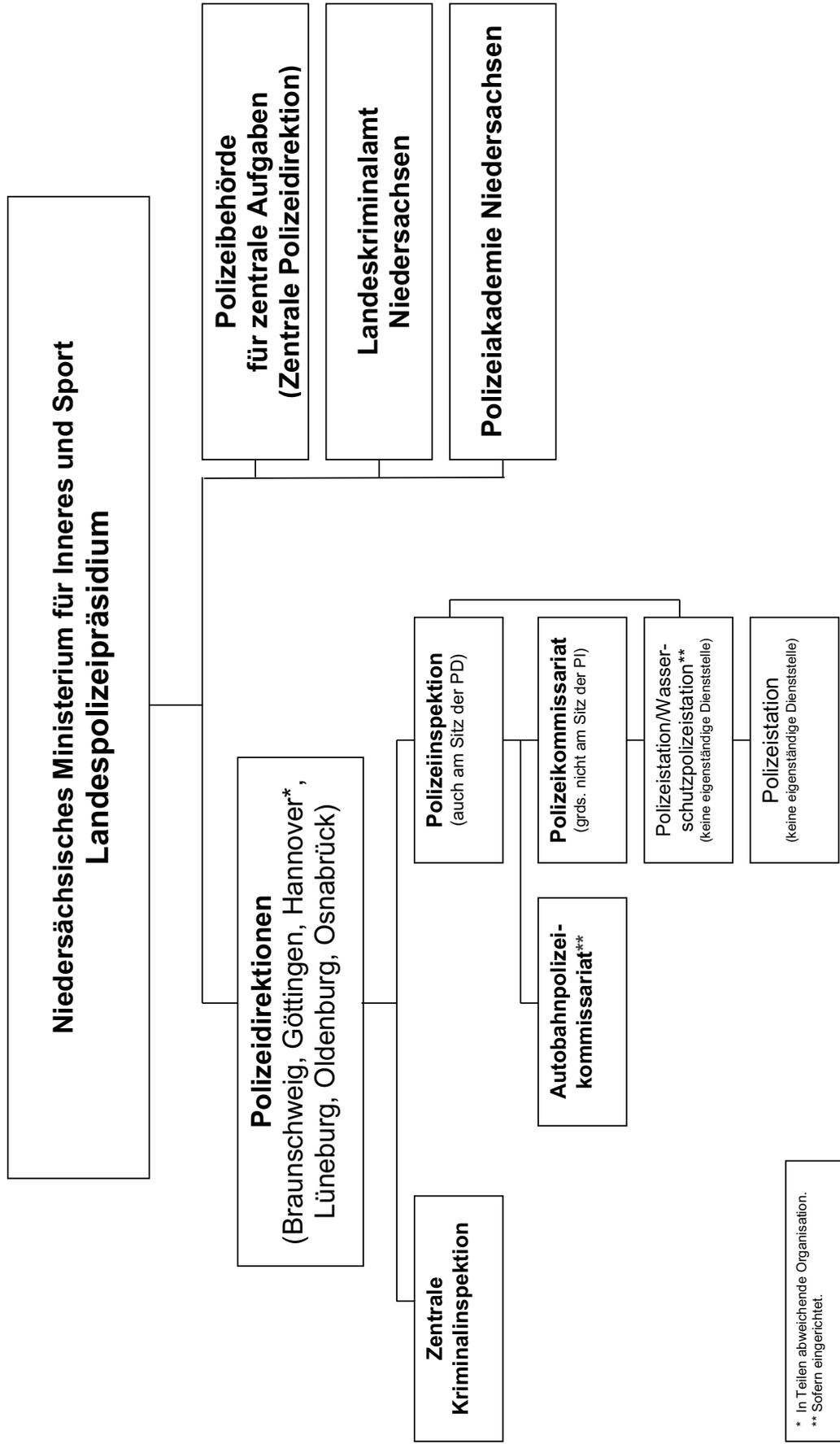
Dieser RdErl. tritt am 3. 8. 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass zu e außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

Nachrichtlich:

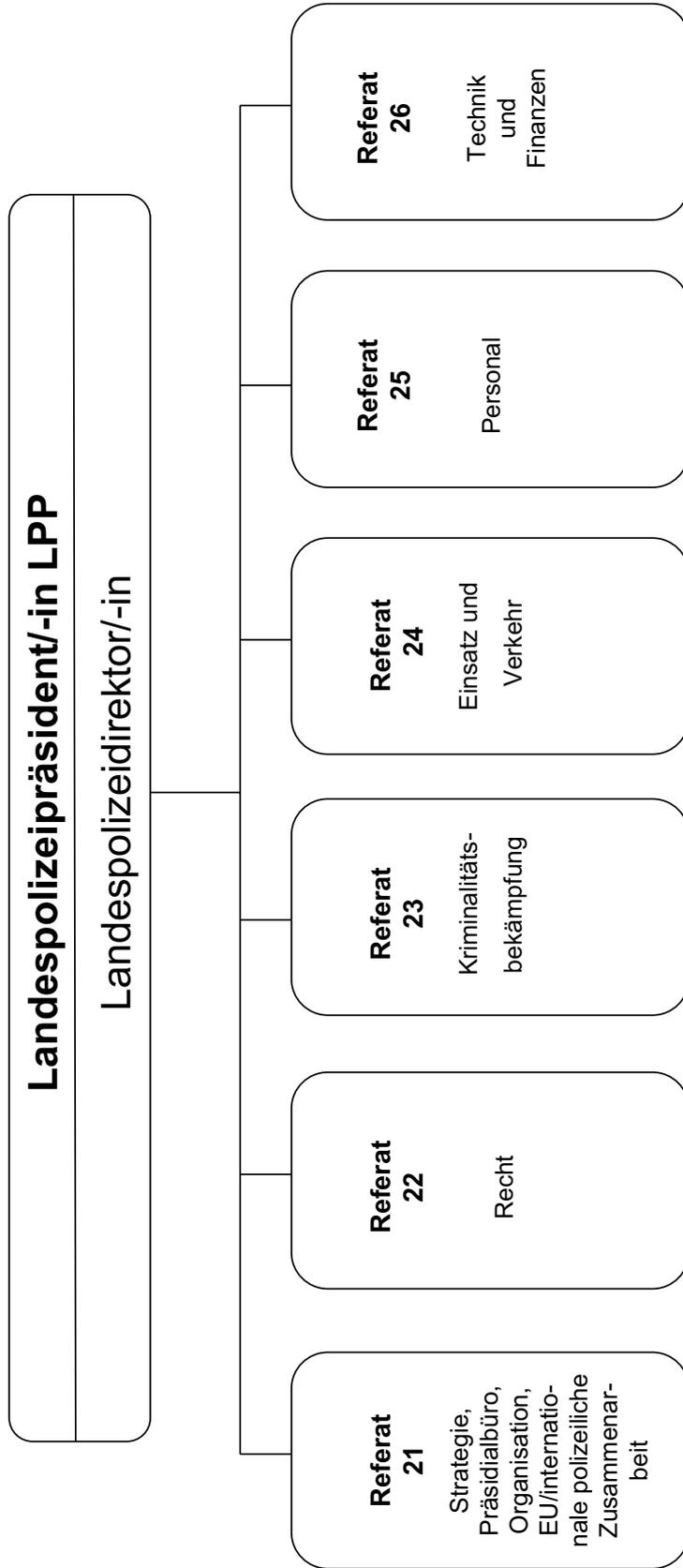
An die
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Gemeinden
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen (Schematische Darstellung)

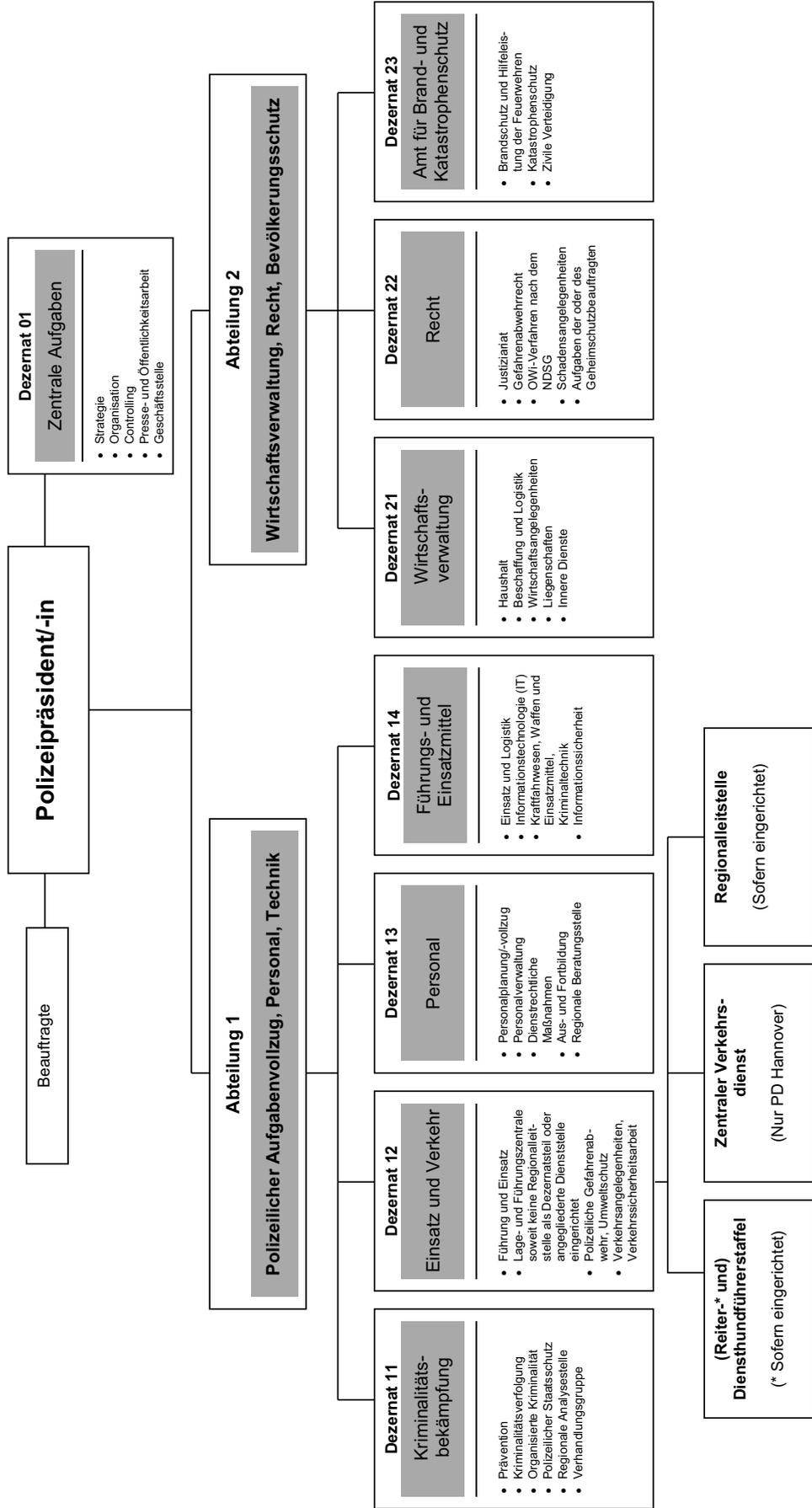


* In Teilen abweichende Organisation.
 ** Sofern eingerichtet.

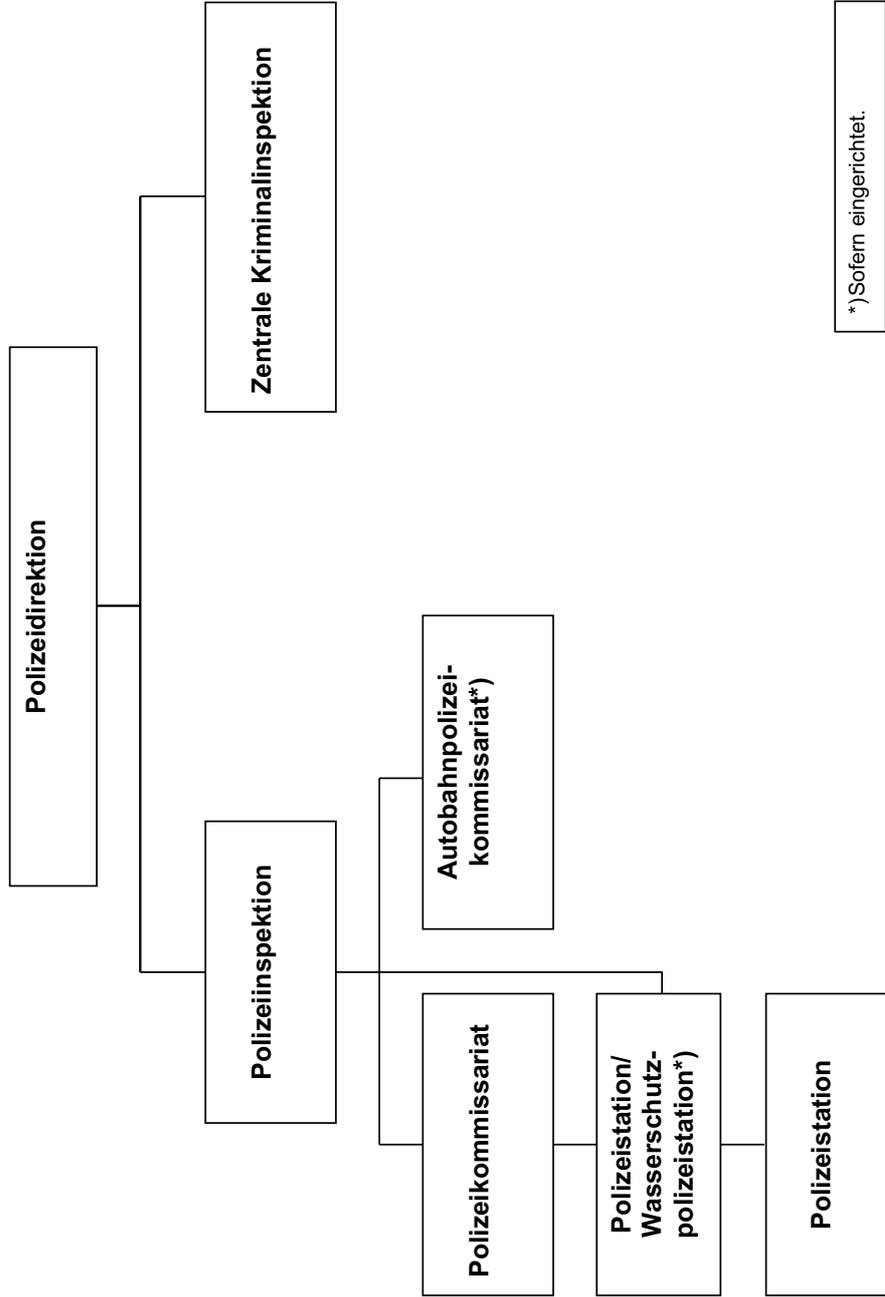
Landespolizeipräsidium (LPP)



Polizeidirektion



Organisationsstruktur der Polizeidirektion (Schematische Darstellung)



*) Sofern eingerichtet.

Anlage 4 a

(Stand: 08/2015)

Besondere Aufgabenzuweisung Bundesautobahn

Die PD nehmen polizeiliche Aufgaben auf Streckenabschnitten der Bundesautobahnen im Zuständigkeitsbereich anderer PD und Bundesländer wie folgt wahr:

1. PD Göttingen

Im Zuständigkeitsbereich der PD Braunschweig:

- auf der BAB 7 von km 211,9 bis km 225,7 (Landkreis Goslar)
- auf der BAB 39 von km 1,000 bis km 1,614 (Landkreis Wolfenbüttel);

im Zuständigkeitsbereich der PD Hannover:

- auf der BAB 7 von km 162,5 bis km 166,09 (Region Hannover);

in Hessen:

- auf der BAB 7 zwischen km 281,870 und km 284,160
- auf der BAB 38 zwischen km 4,661 und km 5,952 im Bereich beider Richtungsfahrbahnen, einschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecke;

in Thüringen:

- auf der BAB 38 von der Landesgrenze (km 12,967) bis zur Anschlussstelle Arenshausen (km 15,569) im Bereich beider Richtungsfahrbahnen, einschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecke.

2. PD Hannover

Im Zuständigkeitsbereich der PD Göttingen:

- auf der BAB 2 von km 253,5 bis km 279,15 (Landkreis Schaumburg).

3. PD Lüneburg

Im Zuständigkeitsbereich der PD Oldenburg:

- auf der BAB 1 von km 87,485 bis km 87,671 (Landkreis Verden);

im Zuständigkeitsbereich der PD Hannover:

- auf der BAB 7 von km 113,0 bis km 116,2 (Region Hannover).

4. PD Oldenburg

Im Zuständigkeitsbereich der PD Lüneburg:

- auf der BAB 27 von km 21,9 bis km 10,642 (Landkreis Heidekreis);

in Bremen:

- auf der BAB 27 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Bremen (km 56,622) und der Anschlussstelle Sebaldsbrück (km 58,181) sowie
- auf der BAB 27 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Bremen im Bereich der Anschlussstelle Bremerhaven-Wulsdorf (km 121,052) und der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen (km 134,552).

5. PD Osnabrück

Im Zuständigkeitsbereich der PD Oldenburg:

- auf der BAB 28 von km 47,461 bis km 53,007 (Landkreis Ammerland)
- auf der BAB 1 von km 201,968 bis km 187,95 (Landkreis Vechta);

in Nordrhein-Westfalen:

- auf der BAB 30 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 103,788) und der Anschlussstelle Rödinghausen (km 104,004)
- auf der BAB 31 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 156,478) und der Anschlussstelle Ochtrup-Nord (km 158,420)
- auf der BAB 33 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 87,907; entspricht auch km 62,340) und der Anschlussstelle Borgholzhausen (km 91,145; entspricht auch km 58,530).

6. PD Braunschweig

Im Zuständigkeitsbereich der PD Hannover:

- auf der BAB 2 von km 195,401 bis km 197,300 (Region Hannover).

Anlage 4 b

(Stand: 08/2015)

Zuständigkeitsbereiche für die wasserschutzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung im Binnenland

	Dienstbezirke
PD Göttingen PI Nienburg/ Schaumburg	<ul style="list-style-type: none"> – Oberweser von Bad Karlshafen (km 44,86) bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 171,86), – Mittelweser von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 240,75) bis Eisenbahnbrücke Dreye ausschließlich (km 357,21), – Aller vom Mühlenwehr in Celle (km 0,25) bis zur Weser, – Hamme von Neu-Helgoland bei Worpsswede bis zur Schleuse Ritterhude (einschließlich), – Dümmer.
PD Hannover ZVD	<ul style="list-style-type: none"> – Mittellandkanal von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 106,27) bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt (km 258,66) mit den Stichkanälen in Hannover-Linden, Misburg, Hildesheim, Salzgitter und dem Verbindungskanal zur Leine, – Leine von der Ihme bis zur Aller mit dem Verbindungskanal Schneller Graben vom Unterwasser des Wehres bis zur Ihme, – Ihme bis zur Leine, – Steinhuder Meer.
PD Lüneburg PI Lüneburg/ Lüchow- Dannenberg/ Uelzen	<ul style="list-style-type: none"> – Elbe-Seitenkanal, – Ilmenau von der Abtmühle in Lüneburg bis zur Mündung in die Elbe, – Jeetzel von der Nordwestkante der Drawehnerortorbrücke in Hitzacker bis zur Elbe, – Elbe von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Niedersachsen bis zur Schleuse Geesthacht und der Staustufe Geesthacht einschließlich der Schleuse und der Staustufe sowie der Häfen Lauenburg und Geesthacht.
PD Osnabrück PI Emsland/ Grafschaft Bentheim	<ul style="list-style-type: none"> – Dortmund-Ems-Kanal von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 121,87) bis Papenburg (km 225,82), – Ems von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 51,883) bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bei Gleesen (km 82,6), – Hase von oberhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals in Meppen bis zum Dortmund-Ems-Kanal, – Haren-Rütenbrock-Kanal vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Staatsgrenze Deutschland/Niederlande, – Küstenkanal vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Schleuse Oldenburg ausschließlich, – Elisabethfehnkanal.

Anlage 4 c
(Stand: 08/2015)

Aufgabenzuweisung Brandschutz

Die PD — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz — sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für folgende Aufgaben des Brandschutzes zuständig:

1. Aufsicht über die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr nach § 6 Abs. 2 NBrandSchG,
2. Anerkennung von betrieblichen Feuerwehren als Werkfeuerwehr nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG,
3. Entgegennahme von Anzeigen über die Bestellung einer neuen Leiterin oder eines neuen Leiters einer Werkfeuerwehr nach § 16 Abs. 2 NBrandSchG,
4. Verpflichtung wirtschaftlicher Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen nach § 16 Abs. 4 NBrandSchG,
5. Überwachung nach § 16 Abs. 6 NBrandSchG
 - a. des Vorliegens der Voraussetzungen der Anerkennungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG und
 - b. der Einhaltung der Anordnungen nach § 16 Abs. 3 NBrandSchG,
6. Zustimmung zu öffentlich-rechtlichen Verträgen bei der Übertragung gemeindlicher Aufgaben auf Werkfeuerwehren nach § 18 Abs. 1 Satz 3 NBrandSchG,
7. Erteilung von Weisungen an die Kommunen, Bestimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters und Übernahme der Einsatzleitung nach § 23 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG,
8. Zuweisung der Feuerschutzsteuer (zweckgebundener Anteil der Kommunen),
9. Verleihung von Feuerwehrenzeichen an Angehörige der Werkfeuerwehren,
10. Prüfung der Voraussetzung und Zustimmung für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen durch die Kommunen,
11. Überprüfung kommunaler Ausbildungsstellen,
12. Erteilung von Befreiungen nach § 6 Abs. 2 FwVO und
13. Zulassung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 2 FwVO.

Neben dem MI nehmen die PD — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —

- nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG die Beratung der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem NBrandSchG,
- nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NBrandSchG die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes, soweit sie über das Gebiet eines Landkreises hinausgehen, und
- nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 NBrandSchG die Überprüfung der Feuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft

wahr.

Die PD Oldenburg — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — ist landesweit für den wasserseitigen Brandschutz zuständig.

Die PD Lüneburg — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — setzt als koordinierende Stelle die Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. auf Anforderung der jeweiligen PD ein.

Die PD Hannover — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — ist landesweit zuständig für

- die Beschaffung von Feuerwehrenzeichen und deren Verteilung an die Bedarfsträger,
- die Durchführung der Imagekampagne zur Förderung des Ehrenamtes in den Feuerwehren und
- die Förderung zentraler Brandschutzorganisationen.

Anlage 5
(Stand: 08/2015)

Mustergeschäftsverteilungsplan — PD —

Ordnungszahl	Beauftragte
B1	Gleichstellungsbeauftragte
B2	Fachkraft für Arbeitssicherheit
B	Weitere Beauftragte

Ordnungszahl	Dezernat 01 Zentrale Aufgaben
1	Strategie/Organisation/Controlling
1.1	Erarbeitung und kontinuierliche Fortentwicklung einer Behördenstrategie einschließlich Zielvereinbarungen
1.2	Initiierung und Begleitung von Organisationsentwicklungsprozessen, Qualitäts- und Wissensmanagement
1.3	Vorhalten und Fortschreibung des strategischen Lagebildes
1.4	Aufstellen und Pflege eines Berichtswesens
1.5	Aufbauorganisation
1.6	Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung, Geschäftsabläufe
1.7	Geschäftsprüfungen
1.8	Grundsätze der Personalbemessung und -verteilung (Stärken der Dienststellen)
1.9	Einrichtung von Dienstposten und Arbeitsplätzen
1.10	Übergreifende Controllingangelegenheiten
1.11	Internationale polizeiliche Zusammenarbeit Hinweis: Zusammenarbeit mit den Niederlanden nur in der PD Osnabrück (Regionale Verbindungsstelle — RVSt —).
2	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
2.1	Pressestelle
2.2	Interne Öffentlichkeitsarbeit
2.3	Veranstaltungen, Repräsentationsanlässe
3	Geschäftsstelle
3.1	Koordinierung der Geschäftsabläufe der PD
	Dezernat 11 Kriminalitätsbekämpfung
1	Prävention
1.1	Grundsätzliche Ausrichtung der Prävention
1.2	Präventionskonzepte und -maßnahmen
1.3	Koordination und fachliche Beratung der Präventionsteams
1.4	Präventionspuppenbühne
2	Kriminalitätsverfolgung
2.1	Koordination und Steuerung der Kriminalitätsbekämpfung, Rahmenvorgaben, Zuweisung von Ermittlungsverfahren/zentraler Ermittlungsführung in allen Kriminalitätsbereichen
2.2	Erstellung inspektionsübergreifender Konzepte Koordination inspektionsübergreifender Einsätze
2.3	Besondere operative Maßnahmen; Aussagegenehmigungen
2.4	Grundsatzangelegenheiten Verdeckte Ermittlerinnen/Verdeckte Ermittler/ Vertrauenspersonen (VE/VP)
2.5	Angelegenheiten des Mobilien Einsatzkommandos (MEK)
2.6	Angelegenheiten von Sonderkommissionen, Mordkommissionen und Ermittlungsgruppen
2.7	Polizeiliche Rechtshilfe, Überwachung der Telekommunikation (TKÜ), Geldzuwendungen an Dritte, Auslobungen

2.8	Personenbezogene Sammlungen und Dateien, KpS-Auskunfts- und KpS-/ED-Vernichtungsanträge	1.4	Koordinierung und Bereitstellung von Personal, Material sowie Führungs- und Einsatzmitteln des kriminalpolizeilichen und/oder verkehrspolizeilichen Einsatzes sowie für besondere Einsatzlagen
2.9	Polizeiliche Kriminalstatistik	1.5	Auswertung polizeilicher Einsätze
2.10	Koordination Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in Niedersachsen (KURS Niedersachsen)	1.6	Begehung der Justizvollzugsanstalten
2.11	Koordination Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)	1.7	Sicherheitspartnerschaften
3	Organisierte Kriminalität (OK)	1.8	Sport und Sicherheit
3.1	OK-Angelegenheiten	1.9	Schutzmaßnahmen
3.2	Fachliche Beratung der PI in OK-Angelegenheiten	1.10	Koordinierung (direktionsübergreifend) der polizeilichen Maßnahmen bei Abschiebungen/Rückführungen (PD Braunschweig für die PD Braunschweig, Göttingen, Hannover und Lüneburg; PD Oldenburg für die PD Oldenburg und Osnabrück)
3.3	Grundsatzangelegenheiten VE/VP	1.11	Einsatzaufgabe „Personenauskunftsstelle (PAST) Niedersachsen/Bremen“ (nur PD Hannover)
3.4	Angelegenheiten des MEK	2	Lage- und Führungszentrale oder Regionaleitstelle
4	Polizeilicher Staatsschutz	2.1	Lage- und Führungszentrale
4.1	Koordination des Polizeilichen Staatsschutzes, Präventions- und Repressionskonzepte bei politisch motivierter Kriminalität, Zusammenarbeit mit Verfassungsschutzdienststellen/ Nachrichtendiensten	2.1.1	Einsatz- und Notrufmanagement
4.2	Gefährdungsanalysen, Gefahrenermittlungsmaßnahmen, Personen- und Objektschutzaufgaben	2.1.2	Führung, Koordination und Unterstützungsleistung bei polizeilichen Soforteinsätzen
4.3	Meldedienste	2.1.3	Fahndungsleitstelle
4.4	ISA Castor (nur PD Lüneburg)	2.1.4	Zentralstelle für die Sammlung, Bewertung, Aufbereitung und ggf. Steuerung von Informationen
4.5	VS-Registratur	2.2	Regionaleitstelle in Form eines Ein- oder Zwei-Standortmodells
5	Regionale Analysestelle – RAST – (Auswertung, Analyse und Lagebild)	2.2.1	Zentrales Notrufmanagement
5.1	Sicherheits- und Kriminalitätslage	2.2.2	Einsatzbearbeitung durch Einsatzdisposition, -koordination, -dokumentation in Abstimmung mit den Einsatzverantwortlichen vor Ort
	– Allgemeine Kriminalität	2.2.3	Einsatzbegleitender Service
	– Organisierte Kriminalität	2.2.4	Aufbau und Vorbereitung einer zentralen Führungsübernahme in BAO-Lagen
	– Staatsschutzkriminalität	2.4.5	Unterstützung der Polizeiinspektionen bei der Vorbereitung und Bewältigung von BAO-Lagen
5.2	Erstellung, Fortschreibung und Fortentwicklung von periodischen und anlassbezogenen Lagebildern und Analysen auf regionaler und überregionaler Ebene	2.4.6	Zusammenarbeit mit den Niederlanden nur in der PD Osnabrück – Regionale Verbindungsstelle (RVSt)
5.3	Strategische Auswertung und operativer Analyseservice (einschließlich Koordination)	3	Polizeiliche Gefahrenabwehr/Umweltschutz
5.4	Initiierung und Koordination regionaler Auswerte- und Analysevorhaben, Unterstützung bei der Initiierung und/oder Durchführung landesweiter Projekte	3.1	Planung und Koordination allgemeiner polizeilicher Gefahrenabwehrmaßnahmen Entwicklung von Gefahrenabwehrkonzepten (u. a. 12. BImSchV – Störfall-Verordnung)
6	Geschäftsführung Verhandlungsgruppe (VG)	3.2	Besondere Gefahrenabwehrmaßnahmen und -konzepte, polizeilicher Katastrophenschutz
6.1	Koordination der Arbeit der Verhandlungsgruppe	3.3	Organisation und Einsatz der Technischen Ermittlungsgruppe Umweltschutz (TEGU)
6.2	Umsetzen landesweiter Regelungen/Schnittstellenfunktion zwischen den PI, Behörden und Einrichtungen auf Landesebene (andere VG/Spezialeinheiten)	4	(Reiter- und) Diensthundführerstaffel Hinweis: Reiterstaffeln nur bei den PD Braunschweig und Hannover
6.3	Beratung potenzieller Opfer von Entführungen, Geiselnahmen und herausragenden Erpressungen	5	Zentraler Verkehrsdienst (nur PD Hannover)
	Dezernat 12 Einsatz/Verkehr	6	Verkehrsangelegenheiten/ Verkehrssicherheitsarbeit
1	Führung und Einsatz	6.1	Verkehrssicherheitslagebild, Verkehrsanalyse
1.1	Planung und Koordination des Einsatzes einschließlich besonderer Einsatzlagen und der polizeilichen Präsenz	6.2	Koordinierung und Unterstützung von herausragenden Verkehrseinsätzen
1.2	Aufbau der Führungsstäbe einschließlich der Ablauforganisation für besondere Lagen (BAO); Anlage und Durchführung von Übungen	6.3	Koordinierung der Verkehrssicherheitsarbeit, Verkehrsunfallprävention
1.3	Angelegenheiten der Landeseinsatzorganisation „Leine“ (LEO-Leine)		

6.4	Initiierung und Koordinierung überregionaler Verkehrsüberwachungsaktionen; Koordination der Arbeit der Regionalgruppen
6.5	Mitwirkung im Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zum Groß- und Schwerlastverkehr
6.6	Koordination der polizeilichen Aufgabewahrnehmung auf den Bundesautobahnen
6.7	Polizeiliche Mitwirkung bei Verkehrsplanung und -technik, Raumordnung, Flächennutzung und Bauleitplanung
6.8	Nur PD Hannover: Koordinierungsstelle für Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit in Niedersachsen (KoSt PV)
7	Einsatzaufgaben „Castor“ (nur PD Lüneburg)
8	Einsatzaufgabe „Personenauskunftsstelle (PAsT) Niedersachsen/Bremen“ (nur PD Hannover)“
9	Wasserschutzpolizeiliche Aufgaben
	Dezernat 13 Personal
1	Allgemeine Personalangelegenheiten
1.1	Grundsatzangelegenheiten einschließlich IT-Zugangsberechtigungsvergabe, -Erfassung und Datenpflege
1.2	Personalentwicklungskonzepte
1.3	Frauenförderung
1.4	Betriebliches Eingliederungsmanagement
1.5	Gesundheitsmanagement
1.6	Audit berufundfamilie
1.7	Dienstposten, Arbeitsplätze (Bewertung/Vollzug)
2	Personalplanung/-vollzug
2.1	Bedarfserhebung und Personalverteilung
2.2	Personalauswahl (Ernennung, Beförderung, Dienstpostenbesetzung, Höhergruppierung, Laufbahnwechsel)
2.3	Versetzungen, Abordnungen, Umsetzungen
2.4	Planstellenbewirtschaftung/Personalkostenbudgetierung
2.5	Beamtenrechtliche Widerspruchsverfahren Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsverfahren erster Instanz
2.6	Beurteilungswesen Koordination und Maßstabsüberwachung der Beurteilungsverfahren in der PD
2.7	Nachwuchswerbung
2.8	Einstellungsverfahren
3	Personalverwaltung
3.1	Personalaktenführung
3.2	Arbeitszeit/Urlaub
3.3	Dienst-/Arbeitsfähigkeit
3.4	Nebentätigkeiten Annahme von Belohnungen und Geschenken
3.5	Beendigung der Probezeit, Anstellung auf Lebenszeit Dienstzeitberechnungen und Jubiläen
3.6	Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen
3.7	Rechtsschutzangelegenheiten
4	Dienstrechtliche Maßnahmen
4.1	Beschwerdeangelegenheiten

4.2	Disziplinarangelegenheiten und arbeitsrechtliche Maßnahmen
4.3	Belobigungen und Anerkennungen
4.4	Strafantragsrecht der oder des Dienstvorgesetzten
5	Aus- und Fortbildung
5.1	Aufstiegsausbildung
5.2	Koordination berufspraktischer Studienzeiten; Referendariate Praktika der Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler, Berufs- und Schülerpraktika
5.3	Mitwirkung bei und Umsetzung der Grundstruktur des Gesamtfortbildungskonzepts Mitarbeit im Fortbildungsausschuss
5.4	Fortbildungsbedarfserhebung, Planung und Koordinierung Spezialfortbildungen und Systemisches Einsatztraining (SET)
5.5	Sport
6	Regionale Beratungsstelle
6.1	Beratung/Betreuung bei Einsatzlagen Krisenintervention
6.2	Beratung in besonderen persönlichen Problemsituationen
6.3	Unterstützung bei Konfliktmanagement/ Coaching
	Dezernat 14 Führungs- und Einsatzmittel (ausgenommen PD Hannover)
1	Einsatz und Logistik
1.1	Grundsatzangelegenheiten/Einsatzplanung/ -koordination/Bedarfsplanung
1.2	Querschnittsaufgaben VS/Krypto-Angelegenheiten (technische Übertragung)
1.3	Logistik/Bestandsnachweis
1.4	Funk: Aufbau, Betrieb und Einsatz Digitalfunk, Abwicklung Analogfunk, Taktisch-Technische Betriebsstelle (TTB)
1.5	Notruf-/Überfall-, Einbruchmeldeanlagen- Angelegenheiten (ÜEA)
2	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)
2.1	Technik/Netze/Service
2.2	DV-Anwendung/-Organisation
3	Kraftfahrwesen, Waffen und Einsatzmittel/ Kriminaltechnik (WuE/KT)
3.1	Fuhrparkmanagement
3.2	WuE/KT-Angelegenheiten
3.3	Verkehrstechnik (VT)
3.4	Fahrdienst
3.5	Sachverständigen-/Prüferaufgaben
4	Informationssicherheit
4.1	Umsetzung von IT-Sicherheitskonzepten
4.2	Erstellung von Sicherheitsberichten
4.3	Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen
	Dezernat 21 Wirtschaftsverwaltung
1	Haushalt
1.1	Haushaltsaufstellung
1.2	Haushaltsausführung

1.3	Haushaltsüberwachung einschließlich Bearbeitung von Prüfungsbeanstandungen des LRH
1.4	Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 LHO
2	Beschaffung und Logistik
2.1	Planung und Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen in den Bereichen Geräte, Bekleidung und Verbrauchsmaterial einschließlich Wirtschaftlichkeitsanalysen
2.2	Koordination der Bestandsverwaltung
3	Wirtschaftsangelegenheiten
3.1	Personalbezogene Sachausgaben
3.2	Gebühren und Auslagen, Kostenrecht, Verwargelder
3.3	Einsätze der Polizei Versorgung und Ausstattung
3.4	Konzeptionelle Planung und Organisation des Stabsbereichs 3 der BAO
3.5	Verwertung und Veräußerung von Dienst-Kfz und sonstigen Vermögensgegenständen
4	Liegenschaften
4.1	Erstellen von Raumbedarfs- und Belegungsplänen einschließlich Wirtschaftlichkeitsberechnungen
4.2	Große und kleine Baumaßnahmen, Bauunterhaltung, bauliche Sicherungsmaßnahmen
4.3	Verhandlungen mit Staatlichem Baumanagement, Landesliegenschaftsfonds und LPPBK
4.4	Auswahl und Anmietung von Diensträumen, Gebäuden, Sportstätten und Geräten
4.5	Auswahl, Anmietung und Bewirtschaftung von Dienst- und Landesmietwohnungen
4.6	Bewirtschaftung und Pflege von Liegenschaften, Wartung von Geräten
5	Innere Dienste
5.1	Allgemeine Verwaltungs- und Serviceaufgaben (Bücherei, Poststelle, Druckerei usw.)
	Dezernat 22 Recht
1	Justizariat
1.1	Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten einschließlich Mahnverfahren, ausgenommen beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Verfahren erster Instanz
1.2	Widerspruchsverfahren außer beamtenrechtlichen Verfahren
1.3	Beratung der Dezernate in grundsätzlichen Rechtsfragen des Aufgabenvollzugs, in Zivilrechtsfragen, bei Vertragsabschlüssen, der Übernahme von Verbindlichkeiten und außergerichtlichen Regelungen von Ersatzansprüchen
1.4	Beratung der Dezernate in förmlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten
1.5	Prüfung von Verfahrenskosten
1.6	Beglaubigung von inländischen öffentlichen Urkunden für den Gebrauch im Ausland (Legalisations- und Apostillenverfahren)
1.7	Aufgaben nach den internationalen Amtshilfeabkommen; Aufgaben nach dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken bzw. die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen (nur PD Lüneburg)

2	Gefahrenabwehrrecht
2.1	Grundsatzangelegenheiten, Verordnungen nach dem Nds. SOG, Einzelfälle
2.2	Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte
2.3	Waffenrecht
2.4	Versammlungsrecht, obere Versammlungsbehörde
2.5	Vollzug von Vereins- und Parteiverboten
3	Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 NDSG
4	Schadensangelegenheiten
4.1	Schadensersatzansprüche
4.2	Schadenshaftung
4.3	Entschädigungsansprüche
4.4	Sachschäden nach dem NBG
4.5	Regressprüfungen
5	Aufgaben der oder des Geheimchutzbeauftragten
5.1	Materieller Geheimchutz (nur PD)
5.2	Personeller Geheimchutz (einschließlich nachgeordneter Behörden und Dienststellen sowie Kommunen)
	Dezernat 23 Amt für Brand- und Katastrophenschutz
1	Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren
1.1	Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren
1.2	Vorbeugender Brandschutz
1.3	Nur PD Oldenburg: Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit)
1.4	Nur PD Lüneburg: Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerflugdienst) auf Anforderung anderer PD, Abwicklung und Abrechnung (landesweite Zuständigkeit)
1.5	nur PD Hannover: — Beschaffung von Feuerwehrenzeichen und deren Verteilung an die Bedarfsträger — Durchführung der Imagekampagne zur Förderung des Ehrenamtes in den Feuerwehren — Förderung zentraler Brandschutzorganisationen (landesweite Zuständigkeiten)
1.6	Haushalt (Landeshaushalt für die Kapitel 0302 und 0307 sowie Bundeshaushalt für den Katastrophenschutz)
2	Katastrophenschutz
2.1	Katastrophenschutz nach dem NKatSG
2.2	Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem ZSKG
2.3	nur PD Osnabrück: Zusammenarbeit mit den Niederlanden
2.4	nur PD Hannover: Förderrichtlinie Ausstattung und Ausbildung der privaten Organisationen (landesweite Zuständigkeit)
2.5	Wehrrecht
2.6	Militärische Angelegenheiten
2.7	Zivile Verteidigung

Anlage 6

(Stand: 08/2015)

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
Polizeidirektion Braunschweig	
ZKI Braunschweig (mit Sitz in Braunschweig)	
RuH Braunschweig (mit Sitz in Braunschweig)	
PI Braunschweig (mit Sitz in Braunschweig) PK BAB Braunschweig PK Mitte PK Nord PSt Querum mit PSt Volkmarode und PSt Waggun PSt Watenbüttel PSt Wenden PK Süd PSt Heidberg mit PSt Rünigen und PSt Südstadt PSt Lehndorf	Stadt Braunschweig
PI Gifhorn (mit Sitz in Gifhorn) PSt Weyhausen mit PSt Westerbeck PK Meine PSt Isenbüttel PK Meinersen PSt Wesendorf PK Wittingen PSt Hankensbüttel PSt Brome	Landkreis Gifhorn
PI Goslar (mit Sitz in Goslar) PSt Langelsheim PSt Liebenburg PK Bad Harzburg PSt Vienenburg PK Oberharz PSt Altenau PSt Braunlage mit PSt St. Andreasberg PSt Hahnenklee PSt Wildemann PK Seesen PSt Lutter am Barenberge PSt Rhüden	Landkreis Goslar
PI Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel (mit Sitz in Salzgitter) PSt Salzgitter-Thiede mit PSt Salzgitter-Watenstedt PK Peine PSt Edemissen mit PSt Wendeburg PSt Ilsede mit PSt Hohenhameln PSt Vechelde mit PSt Lengede PK Salzgitter-Bad PSt Baddeckenstedt PSt Salzgitter-Gebhardshagen PK Wolfenbüttel PSt Cremlingen mit PSt Sickte PSt Schladen mit PSt Börßum PSt Schöppenstedt mit PSt Remlingen	Stadt Salzgitter, Landkreis Peine, Landkreis Wolfenbüttel

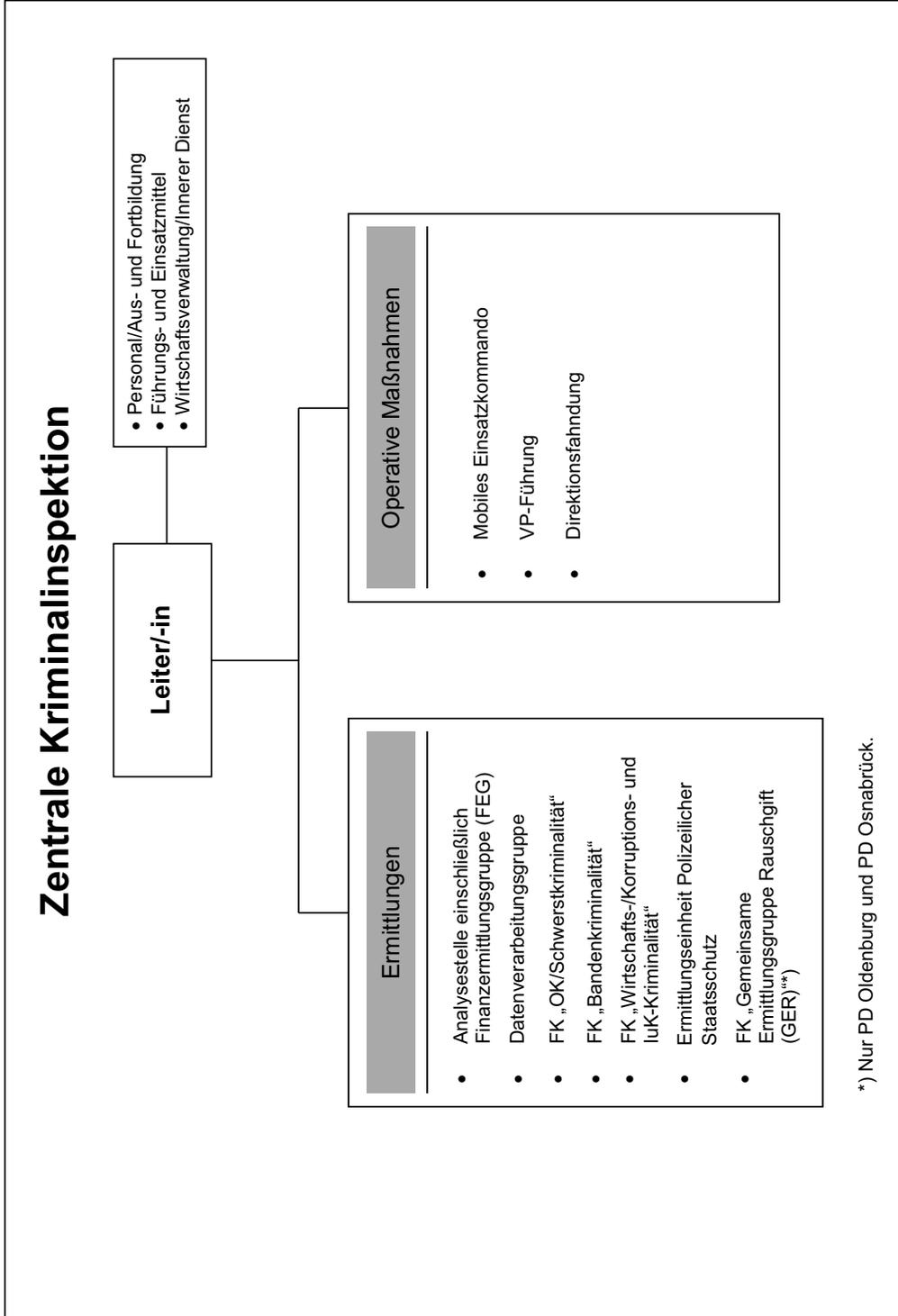
Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
PI Wolfsburg/Helmstedt (mit Sitz in Wolfsburg) PSt Fallersleben PSt Vorsfelde PK Helmstedt PSt Grasleben PSt Süplingen PSt Velpke PK Königslutter PSt Lehre PK Schöningen PSt Büddenstedt PSt Jerxheim	Stadt Wolfsburg, Landkreis Helmstedt
Polizeidirektion Göttingen	
ZKI Göttingen (mit Sitz in Hildesheim)	
PI Göttingen (mit Sitz in Göttingen) PSt Bovenden mit PSt Adelebsen PSt Friedland mit PSt Gleichen PSt Rosdorf PK Duderstadt PSt Ebergötzen PSt Gieboldehausen PK Hann. Münden PSt Dransfeld PSt Staufenberg	Landkreis Göttingen
PI Hameln-Pyrmont/Holzminden (mit Sitz in Hameln) PSt Emmerthal PSt Hessisch Oldendorf PK Bad Münder PSt Coppenbrügge PSt Salzhemmendorf PK Bad Pyrmont PSt Aerzen PK Holzminden PSt Bevern PSt Bodenwerder mit PSt Polle PSt Boffzen PSt Stadtoldendorf mit PSt Delligsen und PSt Eschershausen	Landkreis Hameln-Pyrmont, Landkreis Holzminden
PI Hildesheim (mit Sitz in Hildesheim) PSt Diekholzen PK Alfeld PSt Duingen PSt Freden PSt Sibbesse PK Bad Salzdettfurth PSt Bockenem mit PSt Holle PSt Lamspringe PSt Schellerten mit PSt Söhlde PK Elze PSt Gronau PK Sarstedt PSt Algermissen PSt Giesen PSt Harsum PSt Nordstemmen	Landkreis Hildesheim
PI Nienburg/Schaumburg (mit Sitz in Nienburg) PSt Hoya mit PSt Eystrup	Landkreis Nienburg, Landkreis Schaumburg

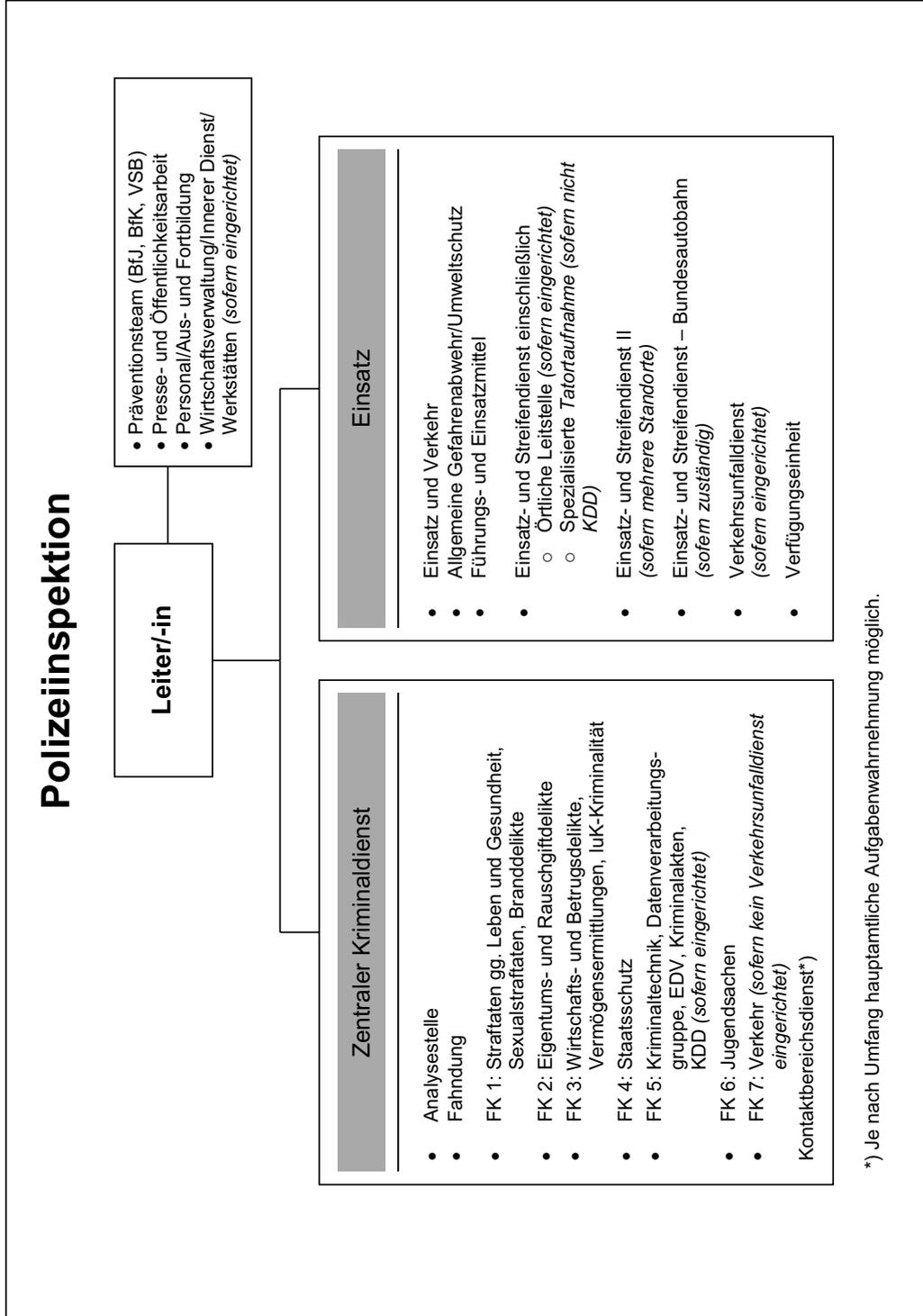
Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)	Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
PSt Marklohe mit PSt Liebenau und PSt Rohrsen PSt Steimbke WSPSt Nienburg PK Bad Nenndorf PSt Lauenau PSt Rodenberg PK Bückeburg PSt Bad Eilsen PSt Nienstädt PSt Obernkirchen PK Rinteln PSt Rehren PK Stadthagen PSt Hagenburg PSt Lindhorst PSt Niedernwöhren PK Stolzenau PSt Landesbergen PSt Rehburg-Loccum PSt Steyerberg PSt Uchte		PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt Raschplatz	
		PI Ost (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst	
		PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld	
		PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken	
		Polizeidirektion Lüneburg	
		ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)	
PI Northeim/Osterode (mit Sitz in Northeim) PSt Katlenburg-Lindau PSt Moringen PSt Nörten-Hardenberg mit PSt Hardeggen PK Bad Gandersheim PSt Kalefeld PSt Kreiensen PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried PK Einbeck PSt Dassel PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf PSt Herzberg PK Uslar PSt Bodenfelde	Landkreis Northeim, Landkreis Osterode am Harz		
		PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede und PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)	Landkreis Celle
Polizeidirektion Hannover		PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen/Luhe PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen/Luhe PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf PSt Neu Wulmstorf	Landkreis Harburg
ZKD Hannover (mit Sitz in Hannover)	Region Hannover	PI Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/ Uelzen (mit Sitz in Lüneburg) PSt Adendorf PSt Bardowick mit PSt Reppenstedt PSt Bleckede mit PSt Dahlenburg PSt Melbeck mit PSt Amelinghausen PSt Scharnebeck mit PSt Barendorf WSPSt Scharnebeck PK Lüchow PSt Clenze PSt Dannenberg mit PSt Amt Neuhaus und PSt Hitzacker PSt Gartow	Landkreis Lüneburg, Landkreis Lüchow- Dannenberg, Landkreis Uelzen
ZVD Hannover (mit Sitz in Hannover)			
RuH Hannover (mit Sitz in Hannover)			
PI Burgdorf (mit Sitz in Burgdorf) PSt Uetze PK Großburgwedel PSt Altwarmbüchen PK Langenhagen PK Lehrte PSt Sehnde PK Mellendorf			
PI Garbsen (mit Sitz in Garbsen) PSt Berenbostel PK Barsinghausen PK Neustadt PSt Mandelsloh PK Ronnenberg PSt Empelde PSt Gehrden PSt Hemmingen-Arnum PSt Wennigsen PK Seelze PK Springe PSt Bennigsen PSt Pattensen PK Wunstorf PSt Steinhude			

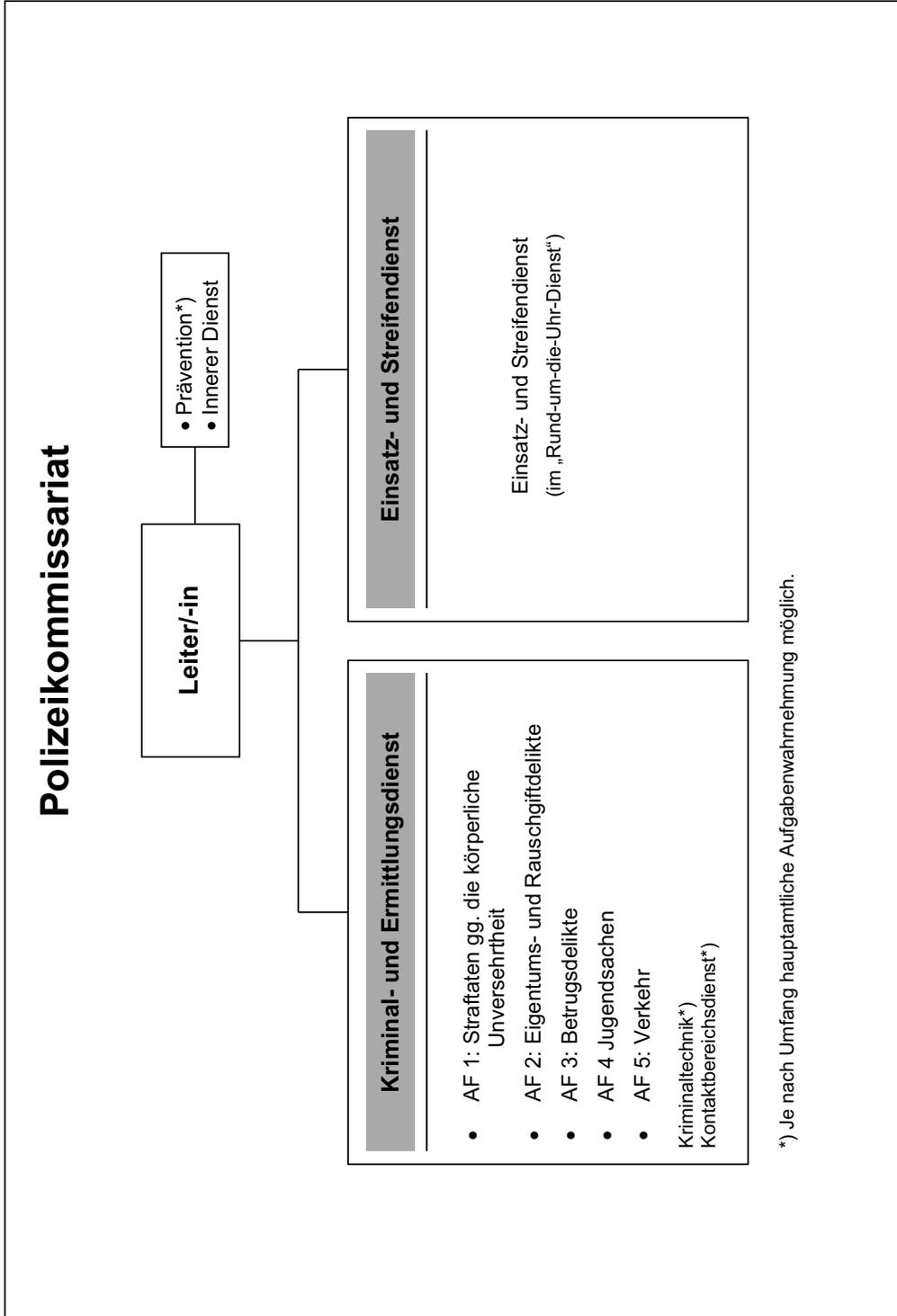
Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)	Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
PK Uelzen PSt Bad Bevensen mit PSt Bienenbüttel PSt Bad Bodenteich mit PSt Rosche und PSt Wrestedt PSt Ebstorf mit PSt Suderburg		PSt Lohne mit PSt Dinklage und PSt Steinfeld PSt Visbek	
PI Rotenburg (mit Sitz in Rotenburg [Wümme]) PSt Bothel PSt Fintel PSt Scheeßel PSt Sottrum PSt Visselhövede PK Bremervörde PSt Gnarrenburg PSt Oerel PSt Selsingen PK Zeven PSt Sittensen PSt Tarmstedt	Landkreis Rotenburg (Wümme)	PI Cuxhaven (mit Sitz in Cuxhaven) PSt Altenwalde PSt Ihlienworth PSt Nordholz PSt Otterndorf PK Hemmoor PSt Cadenberge PSt Lamstedt PK Langen PSt Bad Bederkesa PSt Dorum PSt Langen PK Schiffdorf PSt Beverstedt PSt Hagen PSt Loxstedt	Landkreis Cuxhaven
PI Heidekreis (mit Sitz in Soltau) PSt Neuenkirchen PSt Schneverdingen PSt Wietzendorf PK Munster PSt Bispingen PK Bad Fallingbostal PK Walsrode PSt Rethem PSt Bomlitz PSt Schwarmstedt mit PSt Hodenhagen	Landkreis Heidekreis	PI Delmenhorst/Oldenburg-Land/ Wesermarsch (mit Sitz in Delmenhorst) PK BAB Ahlhorn PK Brake PSt Berne PSt Elsfleth PSt Lemwerder PSt Ovelgönne PK Nordenham PSt Butjadingen-Burhave PSt Jade PSt Stadland-Rodenkirchen PK Wildeshausen PSt Dötlingen PSt Ganderkesee mit PSt Bookholzberg PSt Großenkneten/Ahlhorn PSt Harpstedt PSt Hude PSt Wardenburg mit PSt Hatten/Sandkrug	Stadt Delmenhorst, Landkreis Olden- burg, Landkreis Wesermarsch
PI Stade (mit Sitz in Stade) PSt Drochtersen mit PSt Freiburg (Elbe) PSt Fredenbeck PSt Himmelpforten mit PSt Oldendorf PK Buxtehude PSt Apensen PSt Harsefeld PSt Horneburg PSt Jork PSt Steinkirchen	Landkreis Stade	PI Diepholz (mit Sitz in Diepholz) PSt Barnstorf PSt Lemförde PSt Rehden PSt Wagenfeld PK Sulingen PSt Kirchdorf PSt Schwaförden PSt Siedenburg PK Syke PSt Bassum PSt Bruchhausen-Vilsen PSt Twistringem PK Weyhe PSt Stuhr	Landkreis Diepholz
Polizeidirektion Oldenburg			
ZKI Oldenburg (mit Sitz in Oldenburg)			
PI Cloppenburg/Vechta (mit Sitz in Cloppenburg) PSt Barbel mit PSt Saterland-Ramsloh PSt Cappeln PSt Emstek PSt Friesoythe mit PSt Bösel PSt Garrel PSt Löningen mit PSt Essen und PSt Lastrup und PSt Lindern PSt Molbergen PK Vechta PSt Bakum PSt Damme mit PSt Holdorf und PSt Neuenkirchen-Vörden PSt Goldenstedt	Landkreis Cloppenburg, Landkreis Vechta	PI Oldenburg-Stadt/Ammerland (mit Sitz in Oldenburg) PSt Bloherfelde PSt „Citywache“ PSt Kreyenbrück PSt Krusenbusch PSt Ofenerdiek PSt Ohmstede PK BAB Oldenburg PK Bad Zwischenahn PSt Edeweicht PSt Rastede PSt Wiefelstede PK Westerstede PSt Apen	Stadt Oldenburg, Landkreis Ammerland

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)	Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
PI Verden/Osterholz (mit Sitz in Verden) PSt Dörverden PSt Kirchlinteln PSt Langwedel PK Achim PSt Ottersberg PSt Oyten PSt Thedinghausen	Landkreis Verden, Landkreis Osterholz	PK Nordhorn PSt Bad Bentheim mit PSt Schüttorf PSt Emlichheim mit PSt Neuenhaus und PSt Uelsen und PSt Wietmarschen PK Papenburg PSt Dörpen mit PSt Rhede PSt Hümmling-Sögel mit	
PK Osterholz PSt Grasberg PSt Hambergen PSt Lilienthal PSt Ritterhude PSt Schwanewede PSt Wörpswede		PSt Hümmling- Esterwegen und PSt Hümmling-Werlte	
PI Wilhelmshaven/Friesland (mit Sitz in Wilhelmshaven) PSt Wilhelmshaven- Fedderwardergröden PSt Wilhelmshaven- Wiesenhof PK Jever PSt Sande PSt Schortens PSt Wangerland- Hohenkirchen PSt Wangerooze PK Varel PSt Bockhorn PSt Zetel	Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Friesland	PI Leer/Emden (mit Sitz in Leer) PSt Borkum PSt Moormerland mit PSt Filsum und PSt Hesel und PSt Uplengen PSt Rhaderfehn mit PSt Ostrhauderfehn und PSt Westoverledingen PSt Weener mit PSt Bunde und PSt Jemgum PK Emden	Landkreis Leer, Stadt Emden
Polizeidirektion Osnabrück		PI Osnabrück (mit Sitz in Osnabrück) PSt Eversburg PSt Haste PSt Hellern PSt Nahne PSt Schinkel PSt Sutthausen PSt Voxtrup/Lüstringen PK BAB Osnabrück PK Bersenbrück PSt Alfhausen PSt Ankum PSt Fürstenau mit PSt Berge und PSt Neuenkirchen PSt Quakenbrück mit PSt Badbergen und PSt Menslage PK Bramsche PSt Bohmte mit PSt Bad Essen und PSt Ostercappeln PSt Wallenhorst PK Georgsmarienhütte PSt Bad Iburg PSt Dissen mit PSt Bad Laer und PSt Bad Rothenfelde und PSt Hilter a. T. W. PSt Glandorf PSt Hagen a. T. W. PSt Hasbergen a. T. W. PK Melle PSt Belm PSt Bissendorf	Stadt und Landkreis Osnabrück
ZKI Osnabrück (mit Sitz in Osnabrück)			
PI Aurich/Wittmund (mit Sitz in Aurich) PSt Ihlow PSt Südbrookmerland PSt Wiesmoor mit PSt Großefehn PK Norden PSt Baltrum PSt Dornum PSt Großheide PSt Hage PSt Hinte PSt Juist PSt Marienhafe PSt Norddeich PSt Norderney PSt Pewsum PK Wittmund PSt Esens PSt Friedeburg PSt Holtriem-Schweindorf PSt Langeoog PSt Spiekeroog	Landkreis Aurich, Landkreis Wittmund		
PI Emsland/Grafschaft Bentheim (mit Sitz in Lingen) PSt Spelle mit PSt Emsbüren und PSt Freren und PSt Lengerich und PSt Salzbergen WSPSt Meppen PK Meppen PSt Geeste PSt Haren mit PSt Lathen PSt Haselünne mit PSt Herzlake PSt Twist	Landkreis Emsland, Grafschaft Bentheim		

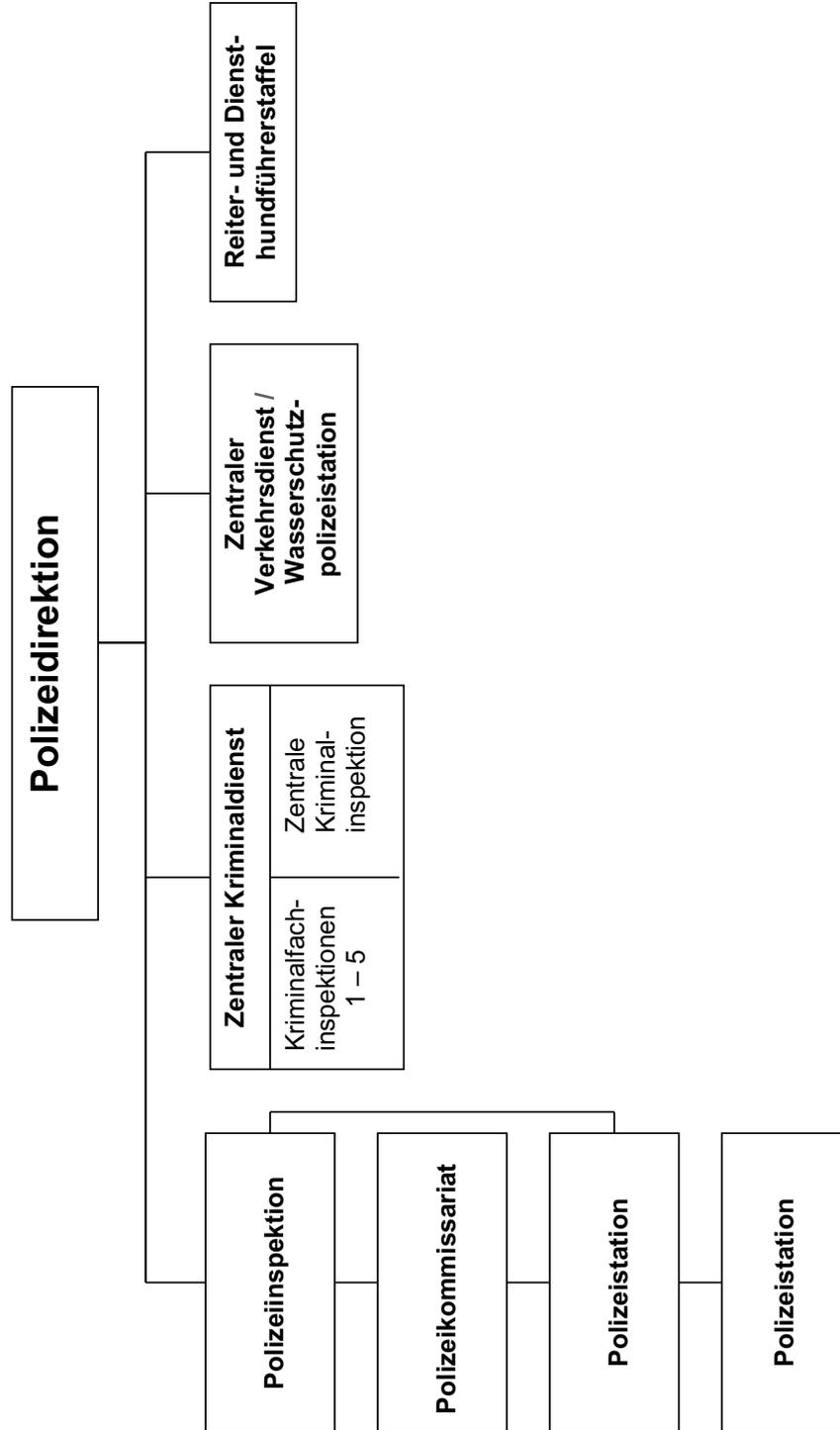
*) Zuständigkeitsbereich WSPSt siehe Anlage 4 b.



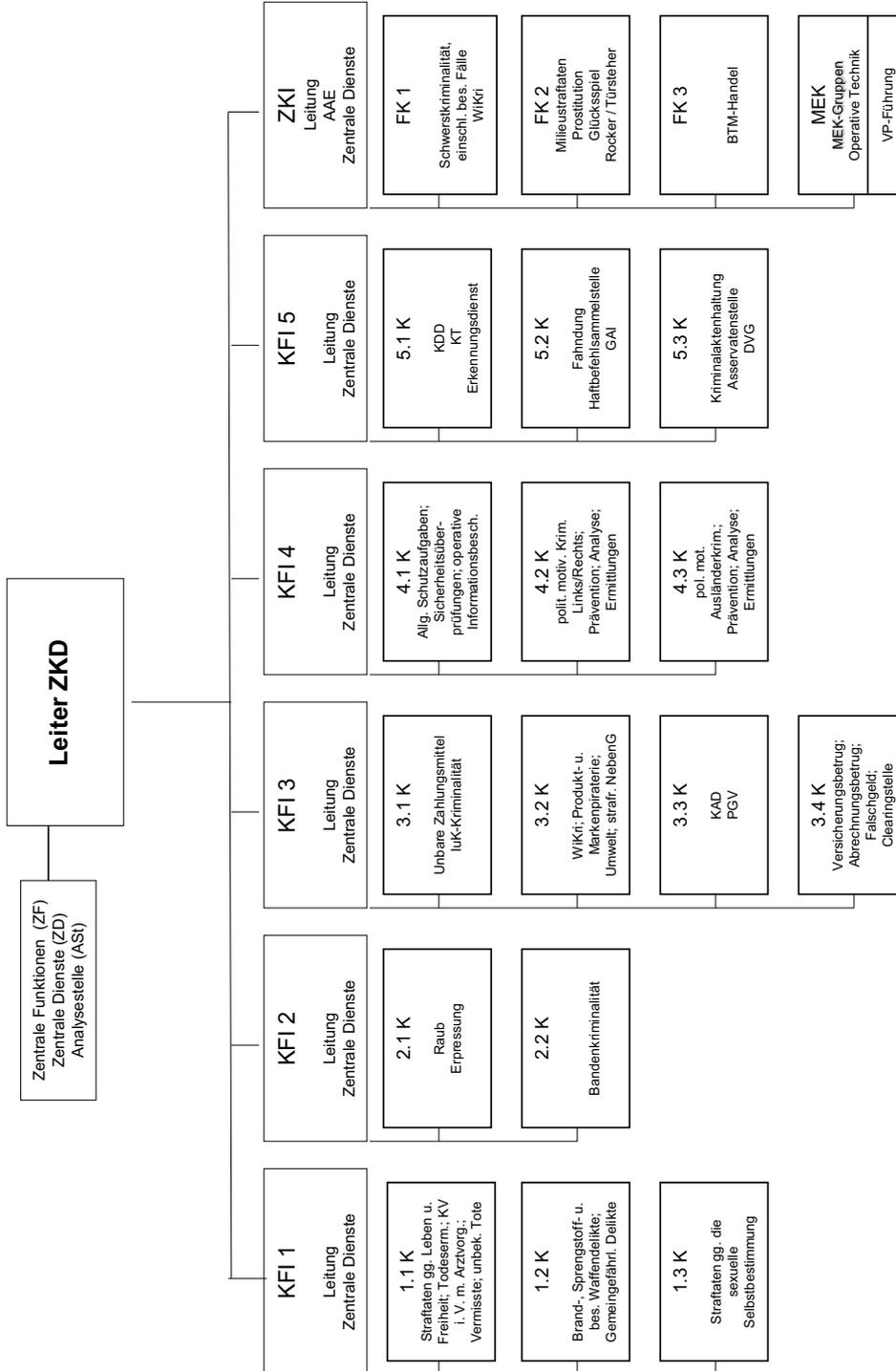




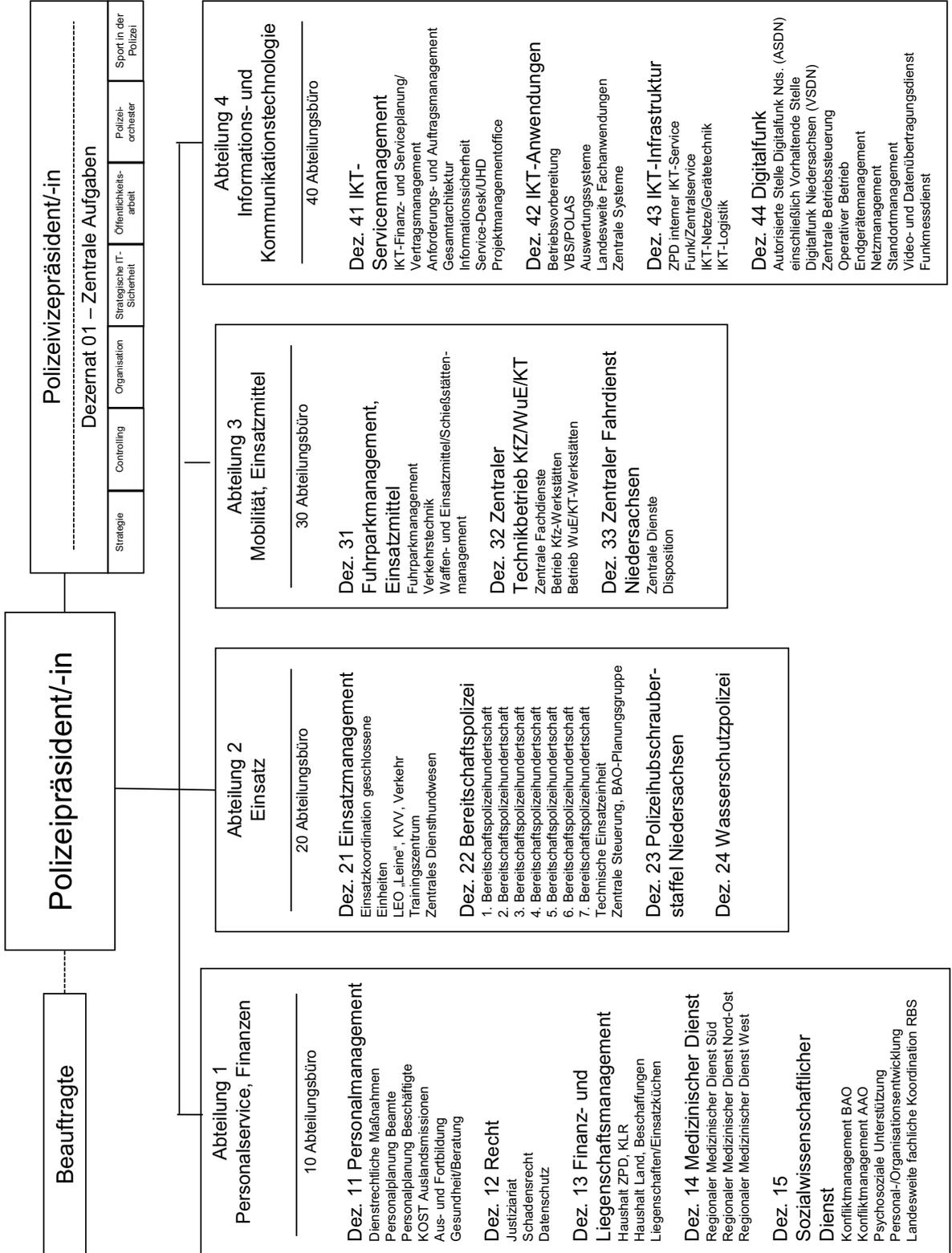
Organisationsstruktur der Polizeidirektion Hannover (Schematische Darstellung – Besonderheiten –)



Zentraler Kriminaldienst (PD Hannover)



Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen – ZPD NI –)



Anlage 13 a

(Stand: 08/2015)

**Zuständigkeitsbereiche
für die wasserschutzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung
im Küstenbereich**

WSPSt	Dienstbezirke
Emden	<ul style="list-style-type: none"> – Wattenmeer von den niederländischen Hoheitsgewässern bis zur Verbindungslinie zwischen der Schleuse Leysiel und der Westspitze der Insel Juist. Unter- und Außenems ab Papenburg (km 0,00) einschließlich der Nebenfahwasser und der Inselhäfen von Borkum. Die seewärtige Begrenzung erfolgt durch eine Verbindungslinie von der Westspitze der Insel Juist, entlang der Nordseite der Kachelotplate und des Hohen Riffs bis zu den niederländischen Hoheitsgewässern, – Leyhörner Sieltief mit Speicherbecken vom Hafen Greetsiel (einschließlich) bis zur Schleuse Leysiel einschließlich der Schleuse und des eingedeichten Geländes des Naturschutzgebietes Leyhörn, – Ems-Seiten-Kanal, – Ems-Jade-Kanal von Emden bis zur Schleuse Upschört (einschließlich), – Verbindungskanal vom Ems-Seitenkanal bis zum Ems-Jade-Kanal, – Nordgeorgsfehn-Kanal von Wiesmoor bis zum Ems-Jade-Kanal, – Leda und Sagter Ems vom Elisabethfehnkanal bis zur Leda.
Wilhelms-haven	<ul style="list-style-type: none"> – Küsten- und Wattenmeer von den niederländischen Hoheitsgewässern bis zur Westgrenze der Zuständigkeitsbereiche der WSP'en Hamburg und Schleswig-Holstein, ausschließlich des Dienstbezirks Emden, – Jade, – Außenweser ab Höhe Bremerhaven (gemäß Vertragsgestaltung Bremen/Niedersachsen), – Ems-Jade-Kanal von der Schleuse Upschört (ausschließlich) bis Wilhelmshaven.
Brake	<ul style="list-style-type: none"> – Unterweser von der Landesgrenze Freie Hansestadt Bremen/Niedersachsen beim Elsfl ether Sand (km 29,26) bis Höhe Bremerhaven (gemäß Vertragsgestaltung HB/NI), ausschließlich „Blexen-Reede“ und „Kleinschiffahrt-Reede“, einschließlich rechter Nebenarm, Schweiburg, Abbehauser Sieltief sowie der schiffbaren Nebenarme und Siele, jeweils von der Weser bis zum Deichdurchlass, – Ochtum vom „Ochtumer Sperrwerk“ (einschließlich) bis zur Straßenbrücke L 877 (einschließlich) und „Alte Ochtum“ beim Ochtumer Sand, – Küstenkanal von Schleuse Oldenburg einschließlich bis zur Hunte, – Hunte von Oldenburg bis zur Weser, – Westergate und Rekumer Loch (Blömer) bis zur Landesgrenze Niedersachsen/ Freie Hansestadt Bremen, – Zwischenahner Meer.
Stade	<ul style="list-style-type: none"> – Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen am niedersächsischen Ufer der Elbe von der Landesgrenze Hamburg/Niedersachsen bis Cuxhaven, soweit nicht die Zuständigkeit der WSP Hamburg gemäß Abkommen gegeben ist, – Schifffahrtsweg Elbe-Weser von der Schifffordorfer Schleuse (einschließlich) auf der Geeste bis zur Elbe, – Oste von der Nordostkante des Mühlenwehr Bremervörde bis zur Elbe,

WSPSt	Dienstbezirke
	<ul style="list-style-type: none"> – Freiburger Hafentriebe von der Deichschleuse bis zur Elbe, – Wischhafener Süderelbe von km 8,03 bis zur Elbe, – Ruthenstrom von km 3,75 bis zur Elbe, – Bützflether Süderelbe von km 0,69 bis zur Elbe, – Schwinge von der Nordkante der Salztorschleuse in Stade bis zur Elbe, – Lühe vom Unterwasser der Au-Mühle in Horneburg bis zur Elbe, – Este vom Unterwasser der Schleuse in Buxtehude bis Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg.

Anlage 13 b

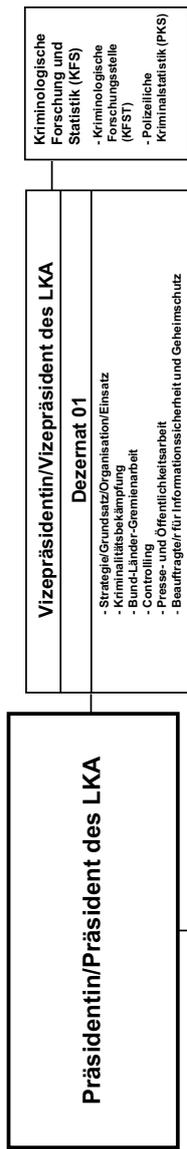
(Stand: 08/2015)

**Abkommen und Vereinbarungen
über die Durchführung
wasserschutzpolizeilicher Maßnahmen**

1. Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Land Niedersachsen über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 6./21. 4. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 112) mit Zusatzvereinbarung hierzu vom 28. 1./19. 2. 1982 (Nds. GVBl. S. 153)
2. Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer vom 28. 3. 2011 (Nds. MBl. S. 890)
3. Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf dem Mittelkanal und auf der Weser vom 21. 12. 2004/19. 1. 2005 (Nds. MBl. 2005 S. 558, 631)
4. Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Untereibe (Untereibeabkommen) vom 21. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 524)
5. Abkommen zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer vom 5. 2./14. 5. 1998 (Nds. GVBl. 1999 S. 415)
6. Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in den Stromgebieten von Weser, Fulda und Werra vom 7. 11./1. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 2)
7. Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstelle) vom 12. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 403)
8. Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung des Havariekommandos vom 23. 5./19. 6. 2002 (VkBBl. 2003 S. 31, BAnz. 2003 S. 1170, Nds. MBl. 2003 S. 183)
9. Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines Maritimen Sicherheitszentrums vom 6. 9. 2005 (VkBBl. 2008 S. 599, BAnz. 2008 Nr. 163 S. 3853)
10. Abkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittel-elbe (Mittel-elbeabkommen) vom 21. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 525).

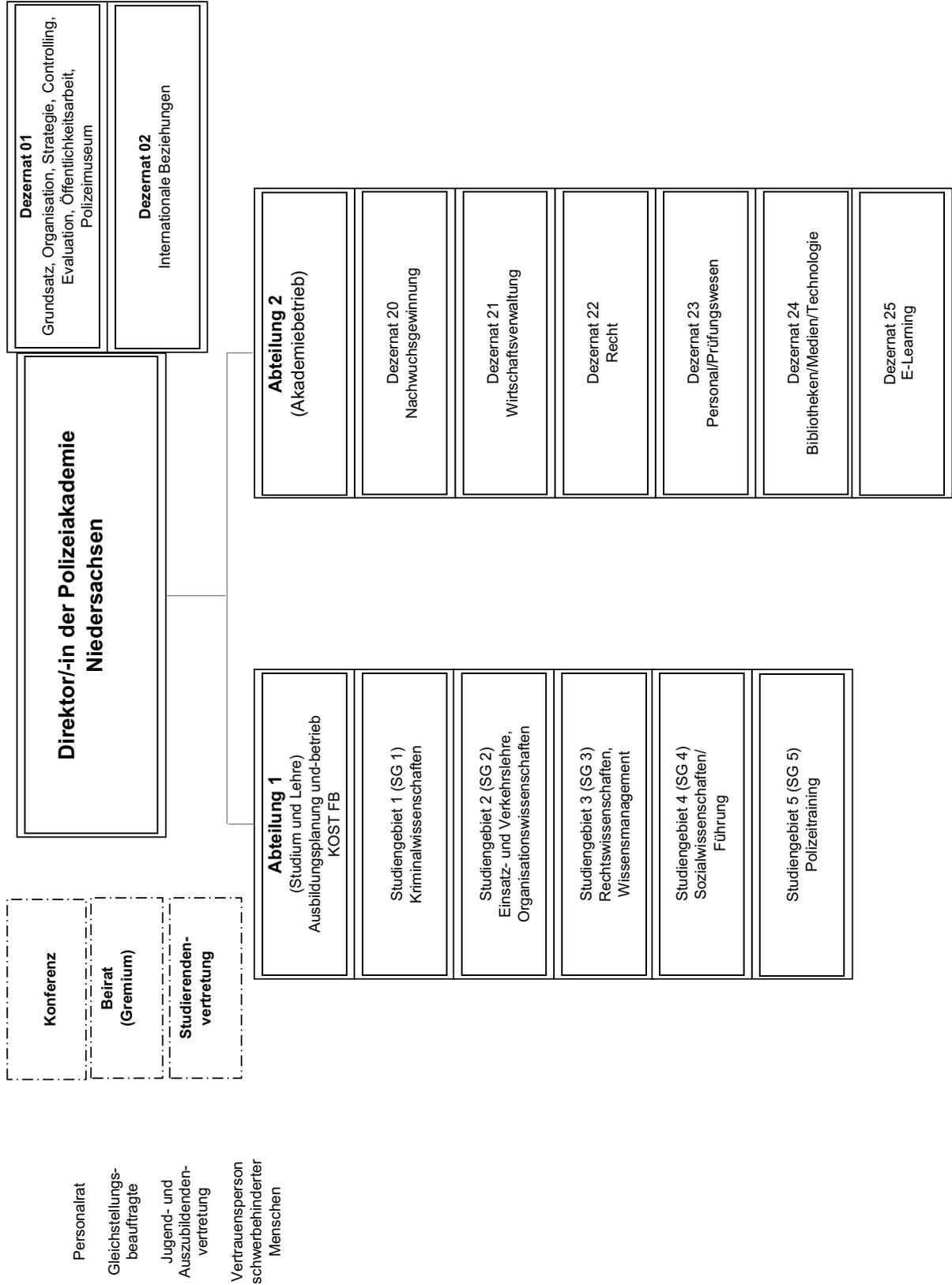
Organisation Landeskriminalamt Niedersachsen

Stand: 08/2015



Präsidentin/Präsident des LKA		Vizepräsidentin/Vizepräsident des LKA		Kriminaltechnisches Institut (KI)	
Präsidentin/Präsident des LKA - Strategie/Grundgesetz/Organisation/Einsatz - Kriminalitätsbekämpfung - Bund-Länder-Gemeinarbeit - Controlling - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit - Baufratgeber für Informationssicherheit und Geheimchutz		Vizepräsidentin/Vizepräsident des LKA - Strategie/Grundgesetz/Organisation/Einsatz - Kriminalitätsbekämpfung - Bund-Länder-Gemeinarbeit - Controlling - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit - Baufratgeber für Informationssicherheit und Geheimchutz		Kriminaltechnisches Institut (KI) Qualitätsmanagement - Zentraler Ansprechpartner KI (ZAK) - Zentrale Erfassungsstelle (ZEST) - DNA-Analyselabell - Kriminaltechnische Einsatzgruppe (KTEG) mit Brandursachenkommission und Entschärfen - Dezeranat 51 - Biologie - DNA-Analytik/Molekulargenetik - Textil/Biologie - Dezeranat 52 - Physik - Materialanalytik - Werkzeuge/Identifizierung von Kraftfahrzeugen - Schuhe/Reifen/Handschuhe - Waffen - Dezeranat 53 - Chemie - Brand/Umwelt/Elektro/fallgemeine Chemie - BTM/Giftstoffe/Körperflüssigkeiten - Urkunden/Maschinenschriften/Druckerzeugnisse/Handschriften - Dezeranat 54 - Daktyloskopie - Labor/Sammlung/Registrierung - Spurenauswertung, -vergleiche/AFIS/Spurenvergleich - Geschlechterung - Polizeibezirker - Dezeranat 55 - Bildtechnik - Printservice/Fotografie und Bildbearbeitung - Dezeranat 56 - Forensische IuK - Zentrale DV-Gruppe (ZDVG)	
Beauftragte		Abteilung 2 Einsatz- und Ermittlungsunterstützung - Lage- und Informationszentrum - Koordinierung des Einsatzes von Spezialeinheiten (SE) - Koordination/Aus-Förderung SE - Koordination von Einheiten/Gruppen - Beratung - Dezeranat 22 - Fahndung/Rechtshilfe - Servicecenter Fahndung - Fahndungsteams - Rechtshilfeverkehr - Interpol/Europol/Schengen - Ab- und Zurückschiebungen auf dem Luftweg/Clearingstelle - Dezeranat 23 - Operativtechnik/ - Kommunikationsüberwachung - Zentrales Einsatzmanagement/Logistik (ZEM) - SE Operativtechnik - Technische Unterstützungsgruppe - Dezeranat 24 - Zentrale operative Informationsbeschaffung (ZOI) - Logistik VE/VP-Führung/Einsatz - Zentrales VF-Register - NoeB/Einsatz/Koordination - Verdeckte Internetmittlungen - Dezeranat 25 - Zeugenschutz - Zeugenschutz und Opferschutz gem. Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und Polizei - Dezeranat 26 - Mobiles Einsatzkommando (MEK) - Mobiles Einsatzkommando (MEK 1) - Dezeranat 27 - Spezialinsatzkommando (SEK)		Abteilung 3 Analyse, Prävention, Ermittlung - Lage- und Informationszentrum - Koordinierung des Einsatzes von Spezialeinheiten (SE) - Koordination/Aus-Förderung SE - Koordination von Einheiten/Gruppen - Beratung - Dezeranat 22 - Fahndung/Rechtshilfe - Servicecenter Fahndung - Fahndungsteams - Rechtshilfeverkehr - Interpol/Europol/Schengen - Ab- und Zurückschiebungen auf dem Luftweg/Clearingstelle - Dezeranat 23 - Operativtechnik/ - Kommunikationsüberwachung - Zentrales Einsatzmanagement/Logistik (ZEM) - SE Operativtechnik - Technische Unterstützungsgruppe - Dezeranat 24 - Zentrale operative Informationsbeschaffung (ZOI) - Logistik VE/VP-Führung/Einsatz - Zentrales VF-Register - NoeB/Einsatz/Koordination - Verdeckte Internetmittlungen - Dezeranat 25 - Zeugenschutz - Zeugenschutz und Opferschutz gem. Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und Polizei - Dezeranat 26 - Mobiles Einsatzkommando (MEK) - Mobiles Einsatzkommando (MEK 1) - Dezeranat 27 - Spezialinsatzkommando (SEK)	
Abteilung 1 Personal, Recht und Logistik - Personalentwicklung - Planung, -Vollzug - Dienstrechtliche Maßnahmen - Aus/Fortbildung - Justizariat - Baufratgeber für den Datenschutz - Dezeranat 12 - Führungs- und Einsatzmittel - IT Einsatz und Logistik - IT Sicherheit - IT-Sicherheit - Kraftfahrwesen - Waffen-/Einsatzmittel/Schießtraining - Dezeranat 13 - Verwaltung - Beschaffung und Logistik - Personalangelegenheiten - Schadenbearbeitung - Haus- und Versorgungsdienste - Umgangsfragen		Abteilung 4 Polizeilicher Staatsschutz - Lage- und Informationszentrum - Koordinierung des Einsatzes von Spezialeinheiten (SE) - Koordination/Aus-Förderung SE - Koordination von Einheiten/Gruppen - Beratung - Dezeranat 22 - Fahndung/Rechtshilfe - Servicecenter Fahndung - Fahndungsteams - Rechtshilfeverkehr - Interpol/Europol/Schengen - Ab- und Zurückschiebungen auf dem Luftweg/Clearingstelle - Dezeranat 23 - Operativtechnik/ - Kommunikationsüberwachung - Zentrales Einsatzmanagement/Logistik (ZEM) - SE Operativtechnik - Technische Unterstützungsgruppe - Dezeranat 24 - Zentrale operative Informationsbeschaffung (ZOI) - Logistik VE/VP-Führung/Einsatz - Zentrales VF-Register - NoeB/Einsatz/Koordination - Verdeckte Internetmittlungen - Dezeranat 25 - Zeugenschutz - Zeugenschutz und Opferschutz gem. Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und Polizei - Dezeranat 26 - Mobiles Einsatzkommando (MEK) - Mobiles Einsatzkommando (MEK 1) - Dezeranat 27 - Spezialinsatzkommando (SEK)			
Abteilung 5 Kriminaltechnisches Institut (KI) Qualitätsmanagement - Zentraler Ansprechpartner KI (ZAK) - Zentrale Erfassungsstelle (ZEST) - DNA-Analyselabell - Kriminaltechnische Einsatzgruppe (KTEG) mit Brandursachenkommission und Entschärfen - Dezeranat 51 - Biologie - DNA-Analytik/Molekulargenetik - Textil/Biologie - Dezeranat 52 - Physik - Materialanalytik - Werkzeuge/Identifizierung von Kraftfahrzeugen - Schuhe/Reifen/Handschuhe - Waffen - Dezeranat 53 - Chemie - Brand/Umwelt/Elektro/fallgemeine Chemie - BTM/Giftstoffe/Körperflüssigkeiten - Urkunden/Maschinenschriften/Druckerzeugnisse/Handschriften - Dezeranat 54 - Daktyloskopie - Labor/Sammlung/Registrierung - Spurenauswertung, -vergleiche/AFIS/Spurenvergleich - Geschlechterung - Polizeibezirker - Dezeranat 55 - Bildtechnik - Printservice/Fotografie und Bildbearbeitung - Dezeranat 56 - Forensische IuK - Zentrale DV-Gruppe (ZDVG)					

Polizeiakademie Niedersachsen



C. Finanzministerium**Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen
an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn
der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste,
Fachbereich Maschinen- und Elektrotechnik****RdErl. d. MF v. 3. 8. 2015 — VD4 11 63 —****— VORIS 20441 —****Bezug:** RdErl. v. 18. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 903)
— VORIS 20441 —

1. Aufgrund des § 63 BBesG i. d. F. vom 6. 8. 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. 7. 2006 (BGBl. I S. 1466), werden Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Maschinen- und Elektrotechnik aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 35 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 3. 2017 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2015 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 30/2015 S. 1034

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Beschäftigung von wissenschaftlichen,
künstlerischen und studentischen Hilfskräften****RdErl. d. MWK v. 1. 8. 2015 — 21-71063 (23) —****— VORIS 22210 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 23. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 501)
— VORIS 22210 —

Absatz 3 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 8. 2015 wie folgt geändert:

1. Die Buchstaben a bis c erhalten folgende Fassung:
 - „a) wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte
 - aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung i. S. der Nr. 1 der Protokollerklärungen zu Teil 1 Abs. 2 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder

bb) mit ‚Master-Abschluss‘ in einem akkreditierten Fachhochschulstudiengang

erhalten ab Beginn des Wintersemesters 2015/2016 eine Vergütung von 14,68 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2016 eine Vergütung von 15,02 EUR,

b) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte

aa) mit Fachhochschulabschluss oder

bb) mit ‚Bachelorabschluss‘

erhalten ab Beginn des Wintersemesters 2015/2016 eine Vergütung von 10,85 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2016 eine Vergütung von 11,07 EUR,

c) studentische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung i. S. der Buchstaben a und b erhalten ab Beginn des Wintersemesters 2015/2016 eine Vergütung von 9,30 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2016 eine Vergütung von 9,51 EUR.“

2. Es wird der folgende Satz angefügt:

„Die Regelungen zur Erhöhung der Vergütungssätze ab dem Wintersemester 2015/2016 sowie ab dem Sommersemester 2016 gelten auch für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte, deren Verträge vor Beginn des Wintersemesters 2015/2016 abgeschlossen worden sind.“

An die
Hochschulen
Oberfinanzdirektion Niedersachsen — Landesweite Bezüge und Versorgungsstelle —

— Nds. MBl. Nr. 30/2015 S. 1034

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz****Tierschutz;
Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel****RdErl. d. ML v. 12. 8. 2015 — 204.1-42503/2-604 —****— VORIS 78530 —****Bezug:** RdErl. v. 3. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 520)
— VORIS 78530 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 13. 8. 2015 wie folgt geändert:

Im Anhang 1 erhalten die Seiten 1 und 5 die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheitdie Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, c/o Niedersächsischer Landkreistag
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 30/2015 S. 1034

Stand: 17.02.2015***Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus zum
Verzicht auf Schnabelkürzen bei Jung- und Legehennen**

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
Einleitung	3
1. Empfehlungen für die Aufzucht von Junghennen	4
1.1 Besatzdichte	4
1.2 Gruppengröße	5
1.3 Futter- und Tränkeeinrichtungen	6
1.4 Sitzstangen	8
1.5 Beleuchtung und Lichtprogramm	9
1.6 Stallklima	11
1.7 Einstreu	11
1.8 Beschäftigungsmaterial	12
1.9 Tierbetreuung und Tiergesundheit	13
1.10 Uniformität der Herde vor Umstallung	15
2. Empfehlungen für die Haltung von Legehennen	16
2.1 Eingangskontrolle	16
2.2 Besonderheiten in der Startphase (bis zur 30. LW)	17
2.3 Besatzdichte und Gruppengröße	19
2.4 Strukturierung des Stalles	19
2.4.1 Sitzstangen	19
2.4.2 Nest	20
2.4.3 Einstreu	20
2.4.4 Beschäftigungsmaterial/-möglichkeiten	22
2.5 Stallklima	24
2.6 Licht	26
2.7 Fütterungsregime	27
2.7.1 Futterstruktur	28

* Anpassung (grau unterlegt) bei der lfd. Nr.1.1 – ansonsten unverändert zu der Fassung vom 30.01.2013

Die **nutzbare Fläche** wird in Anlehnung an die Regelung für Legehennen wie folgt definiert: Fläche, deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 cm beträgt, die über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügt und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweist, einschließlich der Fläche unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Junghennen über- oder unterquert werden können. In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Junghennen zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können, dürfen höchstens vier Ebenen oberhalb des Stallbodens übereinander angeordnet sein. Dabei können nur die Ebenen auf die nutzbare Fläche angerechnet werden, durch die der Kot auf maximal eine Ebene tiefer fallen kann. Weitere Ebenen sind als nutzbare Fläche nur anrechenbar, wenn der Kot aufgefangen wird. Der Abstand zwischen den Ebenen muss mindestens 40 cm lichte Höhe betragen.

Wenn sich die nutzbare Fläche im Stall auf mehreren Ebenen befindet, dürfen ab dem 35. Lebenstag nicht mehr als 36 Junghennen / m² nutzbare Stallgrundfläche gehalten werden.

Die Besatzdichte kann bei der Entwicklung von Federpicken und Kannibalismus ein wichtiger Faktor sein. Sollten bei den hier genannten Besatzdichten Federpicken und Kannibalismus auftreten, muss der Tierhalter eine Reduzierung der Besatzdichte für den nächsten Durchgang prüfen.

Maximale **Besatzdichte** in der Junghennenaufzucht:

18 Tiere/m² Nutzfläche (ab 35. Lebenstag, unabhängig von der Genetik)

Bei nutzbarer Fläche **auf mehreren Ebenen:**

36 Junghennen/m² nutzbare Stallgrundfläche

1.2 Gruppengröße

Die Gruppengröße ist möglichst klein zu halten. Die Größe der Aufzuchtherde sollte mit der Größe der Legehennenherde abgestimmt werden. Der Legehennenstall sollte dazu möglichst nur mit Tieren aus einer Aufzucht bestückt werden, denn das Mischen von Junghennen aus verschiedenen Aufzuchten birgt ein höheres Risiko für das Auftreten späterer Verhaltensstörungen. Maximal dürfen 6.000 Junghennen ohne räumliche Trennung gehalten werden. Nach Erfahrungen aus der Praxis sollten die Stallabteile, die im Eingangsbereich liegen und daher häufiger von Personen frequentiert werden, kleiner sein als weiter hinten gelegene Bereiche. Da die Junghühner neugierig sind und sich zum Menschen hin orientieren, muss verhindert werden, dass sich hier größere Tierzahlen drücken. Eine ausgehend vom Eingangsbereich in Stalllängsrichtung gestaffelte Erhöhung der Gruppengröße kann daher vorteilhaft sein.

¹Die Definition der nutzbaren Fläche wurde entsprechend den Voten der Fach-AG Legehennen vom 2.12.2014 und 17.2.2015 eingefügt.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Margrit-Köser-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 22. 7. 2015
— 2.06-11741-15 (140) —

Mit Schreiben vom 22. 7. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. 5. 2015 die „Margrit-Köser-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist, Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie Jugendhilfe zu fördern, zu entwickeln und durchzuführen mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen abzubauen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erwirken sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu gestalten. Weiterhin ist Zweck der Stiftung die Unterstützung musisch begabter Kinder und Jugendlicher, die hervorragende Leistungen im Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Margrit-Köser-Stiftung
c/o Frau Margrit Köser
Am Dornbusch 5
26131 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 30/2015 S. 1037

Anerkennung der „Stiftung Hermann und Cäcilie Isensee“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 23. 7. 2015
— 2.06-11741-14 (015) —

Mit Schreiben vom 23. 7. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 30. 4. 2015 sowie des Testaments von Hermann und Cäcilie Isensee vom 19. 2. 1996 die „Stiftung Hermann und Cäcilie Isensee“ mit Sitz in der Stadt Emden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Altenhilfe, des Tierschutzes sowie der Jugendhilfe und Erziehung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Hermann und Cäcilie Isensee
c/o Herrn Ludwig Hemken
Fokko-Pannenburg-Straße 16
26725 Emden.

— Nds. MBl. Nr. 30/2015 S. 1037

Anerkennung der „Maasym-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 24. 7. 2015
— 2.06-11741-15 (141) —

Mit Schreiben vom 24. 7. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 25. 6. 2015 die „Maasym-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung, Unterstützung und wirtschaftliche Absicherung der Stifter, deren Ehefrauen sowie der Abkömmlinge der Stifter in gerader absteigender Linie. Neben den in Satz 1 genannten Begünstigten darf die Stiftung auch Adoptivkinder der Stifter sowie Adoptivkinder der Abkömmlinge und Adoptivkinder der Adoptivkinder der Stifter

fördern. Zweck ist außerdem die Förderung der persönlichen, familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Mitglieder der Stifter-Familie auf ideellem und materiellem Gebiet, die Erhaltung und Stärkung der Verbundenheit und der Familienharmonie der Stifter-Familie in der Generationenfolge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Maasym-Stiftung
c/o G. v. G. Industriebodenbau GmbH & Co. KG, z. Hd. Herrn Frank van Geldern
August-Wilhelm-Kühnholz-Straße 76
26135 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 30/2015 S. 1037

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bundeswehr)

Bek. d. LBEG v. 20. 7. 2015
— L1.4/L67007/03-08-02/2015-0011 —

Die Bundeswehr, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, plant das Projekt „Beseitigung einer Minderüberdeckung an der Fernleitung Markelo—Bramsche“.

Das Vorhaben befindet sich zwischen der Gemeinde Schapen und dem Bahnhof Besten auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 19.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2015 S. 1037

Landeswahlleiterin

Ausscheiden von Ersatzpersonen für die Sitznachfolge im Niedersächsischen Landtag

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 23. 7. 2015
— LWL 11412/3.7 —

Gemäß § 72 Abs. 2 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 4. 2012 (GVBl. S. 82), gebe ich Folgendes bekannt:

Nach § 45 Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 84), habe ich festgestellt, dass

Herr Peter Sokolowski, 26386 Wilhelmshaven,

Nummer 22 des Landeswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Landtagswahl am 20. 1. 2013, gemäß § 45 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 3 NLWG als Ersatzperson ausgeschieden ist.

— Nds. MBl. Nr. 30/2015 S. 1037

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
am Klinikum SILOAH in Hannover****Bek. d. NLSStBV v. 21. 7. 2015
— 14.30312-2 (38) —**

Die NLSStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat der Klinikum Region Hannover GmbH am 5. 2. 2014, geändert am 8. 8. 2014, gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Dachlandeplatzes erteilt.

Die Abnahme und Betriebsfreigabe wurde am 21. 7. 2015 mit sofortiger Wirkung ausgesprochen.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:
Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Siloah in Hannover
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes
 - 1.1.1 Lage: Gelände des Klinikums Siloah in Hannover, ca. 750 m westlich des Maschsees
 - 1.1.2 Flugplatzbezugspunkt:

Koordinaten:	N 52° 21' 33,31" E 09° 43' 30,83"
Höhe:	84,38 m ü. NN (277 ft MSL) 28,38 m ü. Gelände (93 ft AGL)

Die Genehmigungspläne (Anlagen 1 bis 5¹⁾ sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar.
 - 1.1.3 Betriebsfläche:

Endanflug- und Startfläche (FATO):	Quadrat mit Abmessungen 15,00 m x 15,00 m Oberfläche: Beton Die FATO und die Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF) fallen zusammen.
Sicherheitsfläche (Safety Area):	Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit den Abmessungen 3,75 m x 3,75 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Rechteck mit den Abmessungen 22,50 m x 22,50 m. Sie befindet sich auf einer runden Plattform im Durchmesser von 28 m.
 - An- und Abfluggrundlinien: 095°/275°
288°/108°
Die Lage der An- und Abflugbereiche ergeben sich aus den anliegenden Plänen (Anlagen 1 bis 3).
- 1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
 - bis zu einer Länge (über alles) von weniger als 15,00 m
 - bis zu einer Abflugmasse von 6 t
 - der Kategorie A, die nach Flugleistungsklasse 1 betrieben werden.
- 1.3 Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht²⁾.

¹⁾ Anlagen hier nicht abgedruckt.

²⁾ Hinweis: Als Nacht in diesem Sinne gilt nach § 33 Satz 2 Luftverkehrs-Ordnung die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halben Stunde vor Sonnenaufgang

- 1.4 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Noteneinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen. Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Flugplatzbetreibers (PPR³⁾.
- 1.5 Betriebszeiten: 0 Uhr bis 24 Uhr täglich.
- 1.6 Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich nach dem Luftverkehrsgesetz wird nicht bestimmt.
2. Nebenbestimmungen
 - 2.1 Anlage und Unterhaltung
Die Genehmigungsinhaberin sorgt in eigener Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlegung und Unterhaltung des Sonderlandeplatzes und die sichere Durchführung des Flugbetriebes unter Beachtung der für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.
 - 2.2 Lageplan
Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Sonderlandeplatzes müssen mit den Angaben in den Genehmigungsplänen (Anlagen 1 bis 4) übereinstimmen.
 - 2.3 Absturzsicherung
Als Absturzsicherung sind außen an der Plattform nach außen ansteigende Fanggitternetze (Breite 2,20 m) mit einer Höhe unterhalb der Sicherheitsfläche anzubringen.
 - 2.4 Tageskennzeichnung
Der Landeplatz ist zu kennzeichnen mit einer Erkennungsmarkierung (heliport identification marking), bestehend aus rotem Lande-„H“ in einem weißem Kreuz, dessen beiden Hochstriche auf die Hauptflugrichtung von 288° ausgerichtet sind sowie einer TLOF-Markierung. Außerdem ist eine Höchstmassenmarkierung mit der Bezeichnung „06 t“ sowie eine Namensmarkierung „SILOAH“ anzubringen.
Die Tageskennzeichnung ergibt sich aus dem Genehmigungsplan Hubschrauberlandeplattform, Nummer D1851 (Anlage 4), der Bestandteil dieser Genehmigung ist.
 - 2.5 Befuerung und Beleuchtung des Landeplatzes
Der Landeplatz ist zu befeuern mit
 - 20 grün leuchtenden Randfeuern in Unterflurbauweise um die Endanflug- und Startfläche (FATO/TLOF) in einem gleichmäßigen Abstand sowie
 - 3 weißen Anflugfeuern in Unterflurbauweise mit einem Abstand von jeweils 4 Metern in die Anflugrichtungen 288° und 095° verlaufend
 - einem Hubschrauberflugplatz-Leuchtfeuer als weißes Blitzfeuer.
 Es ist eine Ausleuchtung des Landeplatzes mit
 - 6 Flutlichtscheinwerfern blendfrei von den Seiten her vorzunehmen. Die Höhe der Scheinwerfer beträgt maximal 0,25 m über der Bodenfläche des Landeplatzes.

³⁾ PPR = Prior Permission Required.

Die Befeuern und Beleuchtung ergibt sich aus den Genehmigungsplänen Anlagen 4 und 5, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

- 2.6 Windrichtungsanzeiger
Es ist ein Windrichtungsanzeiger (Mindestlänge 2,4 m) zu installieren. Dieser muss bei Flugbetrieb in der Dunkelheit beleuchtet werden. Auf der Spitze ist ein Hindernisfeuer anzubringen.
Er muss so aufgestellt sein, dass er aus der Luft und von den Betriebsflächen her gut sichtbar ist und eine Anzeige für die Richtung und Stärke des Winds bietet.
- 2.7 Einfriedung des Geländes
Von der Verpflichtung, den Hubschrauber-Sonderlandeplatz einzufrieden, ist die Genehmigungsinhaberin befreit, wenn das Gelände nach § 46 Abs. 2 und § 53 LuftVZO durch Verbotsschilder ausreichend gesichert wird.
An den Zugängen zum Landeplatz ist deshalb ein 70 cm breites und 50 cm hohes Schild mit der Beschriftung „Flugplatz – Betreten durch Unbefugte verboten“ anzubringen.
Die Zugänge zu dem Landeplatz müssen so hergerichtet werden, dass sie ungehindert von Feuerwehr und Sanitätsdiensten benutzt werden können.
- 2.8 Anforderungen an das Feuerlösch- und Rettungswesen
- 2.8.1 Der Landeplatz wird in Brandschutzkategorie H 1 nach Nummer 6.1.2.2 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ vom 19. 12. 2005 (AVV)⁴⁾ eingestuft.
- 2.8.2 Es sind eine sofortige Eingreifzeit und der sofortige Einsatz von Löschmitteln zu gewährleisten. Das luftfahrttechnische Gutachten, Nummer 6.1 vom 8. 6. 2009 i. d. F. vom 1. 3. 2013, ist umzusetzen, d. h. es
- ein teilautomatisches/selbsttätiges Löschesystem (sog. Monitorlöschanlage)
 - mit einem Mindestauswurf von 250 l/min Schaumlösung
 - und einem Mindestvorrat von 2 500 l Wasser zur Schaumbildung zu installieren.
- 2.8.3 Zusätzlich sind Trockenlöschmittel mit einem Gesamtvolumen von 45 kg zur Bekämpfung kleinerer Brände am Landeplatz vorzuhalten.
- 2.8.4 Die in Anlage 6 näher bezeichneten Rettungsgeräte sind am Landeplatz im Betriebsraum des Landeplatzes betriebsbereit vorzuhalten.
- 2.8.5 Es ist mindestens einmal jährlich eine Feuerlöschübung durchzuführen.
- 2.8.6 Ein Alarmplan und eine Feuerlöschordnung, die insbesondere auch die Benachrichtigung der eventuell zur Brandbekämpfung sowie Rettung und ärztlichen Versorgung von Personen außerhalb des Landeplatzes heranzuziehenden Kräfte (z. B. Feuerwehr, Notärztin, Notarzt, Krankenhaus) regeln, sind aufzustellen, ggf. zu aktualisieren und im Bereich der Flugbetriebsfläche und weiteren geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen. Der Alarmplan ist Bestandteil der Benutzungsordnung für den Landeplatz (siehe Nummer 2.13).
- 2.8.7 Feuerlöschgeräte müssen amtlich geprüft und zugelassen sein. Das Trockenlöschpulver muss für alle Brandklassen geeignet sein.
- 2.9 Fernmeldesysteme
Am Landeplatz muss ein betriebsbereiter Telefonanschluss an das öffentliche Fernsprechnet vorhanden sein. An der Fernsprechstelle sind der Alarmplan und folgende Telefonnummern gut sichtbar auszuhängen:
- nächste Polizeiwache,
 - Feuerwehrzentrale,

- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Niederlassung Bremen,
- Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
- NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel (Luftfahrtbehörde),
- Flugwetter-Beratungsdienst.

2.10 Luftfahrthindernisse

- 2.10.1 Herstellung und Überwachung der Hindernisfreiheit
Grundsätzlich ist die Hindernisfreiheit für
- Hubschrauber mit einer Länge über alles von weniger als 15 m,
 - Sichtflugbetrieb bei Tag und Nacht,
 - Flugleistungsklasse 1
- in den dargestellten Flächen gemäß den Genehmigungsplänen (Anlagen 1 bis 3) zu überwachen und aufrecht zu halten.

Neue und/oder vorübergehende Hindernisse sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und auf deren Verlangen nach Lage und Höhe zu vermessen.

Veränderungen des Landeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Bei veränderlichen Hindernissen, wie z. B. Bäumen ist sicherzustellen, dass die Bewuchshöhen überwacht und entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der für den sicheren Flugbetrieb notwendigen Hindernisfreiheit ergriffen werden.

2.10.2 Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Die Landeplatzhalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass zukünftige Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes nach gesonderter Maßgabe der Genehmigungsbehörde mit einer Tageskennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24. 4. 2007⁵⁾ versehen werden.

Der Aufzugsvorraum ist durch eine rot-weiße Markierung zu kennzeichnen.

2.10.3 Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Die Landeplatzhalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass zukünftige Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes nach gesonderter Maßgabe der Genehmigungsbehörde mit einer Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ versehen werden.

Hindernisfeuer in Form von roten Rundstrahlfeuern sind anzubringen

- auf allen Gebäudeecken des Neubaus, die höher als der Landeplatz liegen,
- auf beiden Ecken des Aufzugsvorraums neben der Plattform,
- auf den Attikaecken des ehem. Schwesternwohnheims.

2.11 Hauptflugbuch

Es ist ein Hauptflugbuch entsprechend dem Muster (Anlage 7) zu führen, in dem mindestens die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:

- Tag und Uhrzeit,
- Kennzeichen und Luftfahrzeugtyp,
- Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,
- Art des Fluges,

⁴⁾ Veröffentlicht in NfL I – 36/06.

⁵⁾ Veröffentlicht in NfL I – 143/07.

- Anzahl der Besatzungsmitglieder,
 - Zahl der Fluggäste,
 - Start- und Zielflugplatz.
- 2.12 Flugplatzakte, Flugbetriebsbuch
Es ist eine Flugplatzakte zu führen. Diese muss beinhalten:
- den Genehmigungsbescheid (inklusive nachträglicher Änderungen),
 - Genehmigungspläne (Anlagen 1 bis 5)
 - auf den Landeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrt- und sonstiger Behörden,
 - Liste mit Notfall-Rufnummern,
 - Versicherungsnachweise,
 - Liste der Verantwortlichen.
- Außerdem ist ein Flugbetriebsbuch über den ordnungsgemäßen Zustand des Landeplatzes und dessen regelmäßige Kontrolle durch eine sachkundige Person (Nummer 2.14) zu führen. Die Kontrolle hat vor jeder Landung sowie mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen.
- 2.13 Benutzungsordnung
Eine Benutzungsordnung ist auf der Grundlage dieser Genehmigung zu erstellen.
Die Benutzungsordnung ist vor Abnahme des Landeplatzes und Aufnahme des Flugbetriebs zur Genehmigung vorzulegen.
Änderungen der Benutzungsordnung bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung.
- 2.14 Sachkundige Person
Flugbetrieb ist nur bei Anwesenheit einer „sachkundigen Person“ zulässig. Eine „sachkundige Person“ ist, wer in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen ist, eine Erste-Hilfe-Ausbildung und eine praktische Handhabung im Gebrauch der Sicherheits- und Rettungsausrüstung des Hubschrauberlandeplatzes der Genehmigungsinhaberin gegenüber nachgewiesen hat. Ferner muss sie in das bestehende Brandschutzkonzept eingewiesen sein.
Sofern die sachkundige Person durch eine Brandsicherheitswache der Berufsfeuerwehr Hannover gestellt wird, ist die entsprechende Vereinbarung mit der Berufsfeuerwehr in Kopie vorzulegen.
- 2.15 Haftpflichtversicherung
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen. Bei Nachweis der Schadensabdeckung über den Kommunalen Schadensausgleich kann auf eine gesonderte Versicherung verzichtet werden.
- 2.16 Witterung
Die Endanflug- und Startfläche (FATO) ist frei von Schnee, Eis, Schmutz, Laub und sonstigen losen Gegenständen zu halten.
- 2.17 Auflagenvorbehalt
Werden auf den Landeplatz anzuwendende luftrechtliche Bestimmungen geändert oder neu geregelt, so bleibt eine Anpassung dieser Genehmigung an die neuen Bestimmungen vorbehalten.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Immissions schutzes, der Gewährleistung des Natur- und Landschaftsschutzes, des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie der Sicherheit des Luftverkehrs bleiben vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 [BGBl. I S. 102], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 [BGBl. I S. 2749]).

- 2.18 Betriebsaufnahme
Der Landeplatz darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Betriebsaufnahme durch die Genehmigungsbehörde gestattet wurde. Voraussetzungen dafür sind
- eine Abnahmeprüfung,
 - die Hinderniskennzeichnung,
 - die Vorlage eines Alarmplanes und einer Feuerlöschordnung,
 - die Vorlage einer Benutzungsordnung,
 - die Vorlage von Hauptflugbuch, Flugplatzakte und Flugbetriebsbuch,
 - der Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder der Bestätigung des Kommunalen Schadensausgleichs,
 - der Nachweis zur Einweisung der sachkundigen Personen oder zum Einsatz einer Brandsicherheitswache gemäß Nummer 2.14,
 - die Vorlage einer Vermessung des Flugplatzbezugs punktes nach Lage (in WGS84) und Höhe (in Metern über NN),
 - die Vorlage einer Platzdarstellungskarte im Maßstab 1 : 200 in dreifacher Ausfertigung nach Vermessung und Anlage des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes, die Bestandteil dieser Genehmigung wird. Die Flugbetriebsflächen und -grenzen müssen mit den Angaben in der Platzdarstellungskarte übereinstimmen.
- 2.19 Anzeigen durch die Landeplatzhalterin
- Die Landeplatzhalterin hat Vorkommnisse, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz wesentlich beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen sowie beabsichtigte bauliche oder betriebliche Veränderungen rechtzeitig vorher der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- Dazu zählen insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich nur um vorübergehende Hindernisse handelt.
- Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen der Genehmigungsinhaberin (auch bezüglich Vertretungsberechtigung) hat die Genehmigungsinhaberin der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 - Unabhängig von den Regelungen nach § 5 LuftVO i. d. F. vom 27. 3. 1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. 5. 2012 (BGBl. I S. 1032) sind sämtliche Unfälle oder Störungen unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, Tel. 0531 3548-0, und der Genehmigungsbehörde unter Tel. 05331 8809-0 mitzuteilen.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**V e r o r d n u n g
über die Widmung des Deiches
am rechten Ufer der Leine
im Verbandsgebiet des Deichverbandes Bordenau
in der Region Hannover**

Vom 28. 7. 2015

Aufgrund des § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 1 NDG wird der Deich am rechten Ufer der Leine im Verbandsgebiet des Deichverbandes Bordenau in der Region Hannover, Stadt Neustadt am Rübenberge, Ortsteil Bordenau, von Deich-km 0+000 (Nordwert: 5813037, Ostwert: 32532587) östlich des Schöpfwerks Bordenau, nördlich des „Ehlers Kamp“, bis Deich-km 1+637 (Nordwert: 5812086, Ostwert: 32532747) an der Straße „Am Leineufer“, nordwestlich der Mündung des Horster Bruchgrabens in die Leine als Hochwasserdeich gewidmet.

§ 2

Der nach § 1 gewidmete Hochwasserdeich ist in einer Karte im Maßstab 1 : 17 500 (**Anlage**) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Th i e d i n g

— Nds. MBl. Nr. 30/2015 S. 1041

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agravis Raiffeisen AG)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 7. 2015 — OL14-151-02/Ih —

Die Firma Agravis Raiffeisen AG, Industrieweg 10, 48155 Münster, hat mit Schreiben vom 28. 7. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen am Standort in 49661 Cloppenburg, Industriezubringer 32–38, Gemarkung Cloppenburg, Flur 22, Flurstücke 34/8, 33/8, 33/9, 34/7, 34/6, beantragt.

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf die Errichtung einer neuen Lagerhalle für Pflanzenschutzmittel, einer damit einhergehenden Erhöhung der Lagerkapazität auf 1 139 t — davon 5 t mit dem Gefahrenmerkmal „brandfördernd“ und 150 t mit dem Gefahrenmerkmal „giftig“ (davon 10 t „sehr giftig“) — und der Installation einer neuen Niederdruck-Gaslöschanlage für alle Lagerbereiche.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2015 S. 1043

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG